

Wd
1343





Auffatz
Der
Sachsen-Hildburghäusischen
und
Sachsen-Saalfeldischen
Hohen Befugnisse
Wider die von
Sachsen-Weinungen
und
Sachsen-Gotha
von Wien anders communicirte
ungegründete
Vorschläge
über dem
Sachsen-Coburgischen
SUCCESSIONS-Fall/
Und darbey / ohne Grund und Noth/
gemachten
PRÆTENSIONIBUS.

1701. f. Apr.



(3,149)



aus dem

aus dem

aus dem

aus dem

aus dem

aus dem

aus dem

aus dem

aus dem

SUCCESSIONS-RECHT

aus dem

aus dem

1771



Sachsen-Hildburghaus.

Und
Sachsen = Saalfeldische
Beantwortung /

Der von Wien anher überschick-
ten so genannten unpartheyischen und
unmaßgeblichen

Vorschläge zum gülti-
chen Vertrag

in denen
Coburgischen Successions-
Zerrungen
gegen

Sachsen = Meinungen

Und
Sachsen = Gotha.

Ad I.

Müsse zwar das Fürsten-
thum Coburg bey-
sammen behalten werden / es
ist auch solches dem Herkommen
des Fürstl. Sächß. Sammt-
Hauses gemäß; Es wird aber
kein Exempel darinnen können
angezeiget werden / daß solche
Beyammen = Behaltung dar-
durch oder zu dem Ende gesche-
hen solle / daß der älteste unter
denen Hoch. Fürstl. Successo-
ren das Fürstenthum allein ha-
ben / und die übrigen sich ablegen zu lassen nur erwarten müßten;
Sondern nach dem Recels de anno 1641. §. 12. solten die künfftig
anfallende Lande von allen Interessenten / wie es hithero mit dem
Coburgischen und Eisenachischen Anfall geschehen / administriret
werden / auch wurde nach diesem Recels, welcher als eine perpetua
regula & norma zu ewigen Zeiten im Fürstlichen Gesamte. Hause
bestehen soll / wie die Exempel (1.) zwischen Herrn Herzog Wil-
helmen / und Herrn Herzog Ernst in der Succession Ihres Herrn
Bruders / Herzog Albrechts 1644. (2.) Im Fürstlichen Hause
Weimar / zwischen Herrn Herzog Johann Ernst / Herrn Her-
zog

Unpartheyische
Vorschläge /

welcher massen die zwischen
Sachsen = Meinungen

und
Gotha

an einem / und
Sachsen-Hildburghausen

und
Saalfeld

am andern Theile /
noch schwebende Zerrungen über
die Succession bey dem Coburgischen Für-
stenthum mit Fug und Billigkeit
zu heben wäre:

I.

Anfänglich wird denen Prin-
cipis des Fürstlichen Hau-
ses / denen gemeinen Rech-
ten / und absonderlich denen per u-
nanimia in Anno 1699. gemachten /
auch ad Protocolum gebrachten
Schlüssen gemäß / auff die Baysam-
men-Behaltung des Fürstenthums
Coburg / so viel es sich immer thun
läßet / dem Publico zum besten / un-
umgänglich zu reflectiren / mithin
die reciprocirlichen Absichten bey
der Auseinandersetzung zu limiti-
ren und einzurichten seyn.

A

zog Johann Georgen und Herrn Herzog Bernharden / über Ihres verstorbenen Herrn Bruders / Adolph Wilhelms / in dreyen Aemtern bestandener portion anno 1672. und (3.) nach Absterben Hochgedachte Herrn Herzog Bernhards Linie / mit der Sächsischen Landes-portion anno 1691. bezeugen / die portion unter die Herren Successores dergestalt eingetheilet / daß darbey zur Gemeinschaft die Reichs-Vota und andere Stücke / nach jedesmahliger Beschaffenheit der Anfälle / und wie man sich verglichen / ausgesetzt worden. Es haben auch die ältern Chur- und Fürstliche Herren Vorfahren / nemlich Chur-Fürst Friedrichs des I. wie auch Chur-Fürst Friedrichs des II. ingleichen Chur-Fürst Ernsts Herrns Erbne / nicht weniger Chur-Fürst Johann und Churfürst Johann Friedrich / auch andere / bezeuge Ihrer respectiv Exempeln und dispositionen sich die communion, sonderlich bey vorgehenden mehreren Anfällen / beyzubehalten recommendirer seyn lassen / und solche Ihren Nachkommen ebenfalls nachdrücklich anbefohlen / auch darbey sich glücklich und gesegnet befunden; Hingegen geben die contraire Exempel Chur-Fürst Johann Friedrichs und Herzog Johann Friedrichs des Mittelern / wie unglücklich es ablauffe / wenn man aus allerhand von praecipiten Dienern vorgemahlten vanis coloribus entweder bey der communion monarchische maximen führen / oder unzeitige Theilung machen / und darzu nur seinen Vor- mit des andern Nachtheil darbey suchen will / und wie demnach Herr Herzog Johann Wilhelm / und Herr Herzog Johann Ernst Hochseeligen Andencken in Ihren Testamenten die communion, oder allenfalls gleiche Theilung / klüglich verordnet haben. Weil nun Herrn Herzog Ernstens Christfehl. Durchl. in seiner Regiments-Ordnung bey Dero unter seinen Fürstlichen Herren Erbne angeordneten communion / wenn Sie auch darbey geblieben / es also gelassen / und nichts wegen der Brüderlichen Anfälle geändert / so wird es wohl bey solcher Observanz, zumahlen Sachsen-Gotha sich auch darauff in dem gedruckten Extract zu Wien fundirer / und solche gegen Sachsen-Meinungen urgirer / auch bey dem Coburgischen Anfall bleiben müssen; Und da die Zertheilung der hiesigen Lande bey der Conferenz de anno 1699. ist bedenklich gehalten / und per unanimia von solcher Vertheilung der Aemter abstrahiret worden / so kan stante communionem univervali alles Gemeinschaftlich / bis nach der Fürst-Väterlichen Intention, welche sich alle Fürstliche Herren Erbne in Ihren Reccessen / ausser dem darinnen verglichenen / vorbehalten / jeden Fürstlichen Herrn Interessenten eine Fürstliche

por-

() () ()

portion, sammt einen Reichs- und Crayß-Voto, zukommen möge/ administriret / die Revenuen aber aus der Gemeinschaftlichen Cammer jedem pro rata gegeben werden; Bey welcher communion das Fürstenthum Coburg viel höher/ als jeko zu nutzen wäre/ welches auch die Intention bey vorbesagter Conferenz gewesen.

Ad II.

Was dießfalls contra communionem ex Jure civili angezogen worden/ hat zwar insgemein seine Richtigkeit; Nachdem aber die Reichs-Constitutiones und Jura feudalia die Zertheilung der Fürstenthümer / quoad regalia, ordinariè untersagen / und noch mehr die pacta und Herkommen des Fürstlichen Hauses/ wie auch die Fürst. Väterliche disposition solche univeraliter und biß jedem eine Fürstliche portion, nebst dem Reichs- und Crayß-Voto, zukommen könne/ gänglich verbieten; hingegen die communion zur Grundveste setzen: als quadriret das in membro subsequenti angezogene Judicium familiae erciscundæ hieher nicht/ sondern es muß das principium regulativum vornehmlich in denen von Käyserlicher Majestät confirmirten pactis domus gesucht und hiernach geurttheilet werden.

Ad III.

Die Supposition müste also zuvörderst nach dem offenbaren / und in vorigen membris deducirten Rechte und Herkommen des Fürstlichen Sammt-Hauses reguliret werden/ da denn weder judicio familiae erciscundæ schwerlich etwas darwider/ oder nach Sachsen-Meinungischer Intention gesprochen/ noch via amicali gesucht werden darff / und wird im übrigen durch die von Sach-

II.

Zumalen da die Fortsetzung der Communion weder nutzbar ist/ noch wider der meisten Fürstlichen Interessenten Willen erzwungen werden kan/ als wozu/ weder die Reichs-Constitutiones, noch die Jura civilia und feudalia communia, am allerwenigsten aber die Pacta und Recessus Domus, hoc nostro casu, die Fürstlichen Herren Interessenten verbinden.

III.

His suppositis, darff zwar nicht eben hac via amicali gesucht werden/ daß nach Erheischung besagter Käyserlichen Rechte/ auch der bey unterschiedenen Fällen/ im Fürstlichen Hause practicirten observanz in Judicio familiae erciscundæ an einem Theil/ dem der etate Senior, und intuitu singulorum adversantium majores partes, tam quoad Jura, quam quoad utilia, in principatu communi, eoque indivisibili hat/ die adjudicatio in solidum geschehen/ am andern Theile hingegen die Absündung der übrigen Co-

H 2

sen = Meinungen intendirte An-
 sichtsbringung des Fürstlichen
 Coburgischen Anfalls so wenig
 der Zweck / welchen sämtliche
 Herren Conferenten anno 1699.
 unter der Beysammen = Behäl-
 tung desselben gehabt / und so
 wohl auff das publicum, als zu
 gemeinsamen Recht und Nutzen
 gerichtet gewesen / erreicht / als
 wenig Sachsen = Meinungen ver-
 mag / solch gemeinsames Recht
 und Nutzen / weder ohnbeschadet
 mehr besagter observanz des
 Fürstlichen Hauses / der Käyser-
 lichen Mitbelehnschafft / der D-
 ber = Sächsischen und Fräncki-
 schen Creyße / und der vorhandenen Re-
 cesse / noch mit equipol-
 liren den Land / Leuten und Hobeiten / wie hernach gezeiget wer-
 den solle / zu ersetzen ; die Prærogative, welche Sachsen = Meinun-
 gen mit allegirung des Senii, & majorum partium incidenter zu-
 verstehen gegeben / ist bey solchen Anfällen in Jure und denen Re-
 cessellen des Fürstlichen Hauses nicht gegründet / gestalt diese dem
 Seniori ratione der collateral-Successions-Fälle nach obangeführten
 §. 12. des Reccessus 1641. gar keinen Vortheil geben / hingegen die
 präterdirte mehrere Theile noch in lite schweben / darneben Sach-
 sen-Gorha / weder Ihre- noch die Römheldische und Eisenbergi-
 sche bey dem Coburgischen Anfall habende portiones, propter de-
 defectum consensu, beeder Jüngern Fürstlichen Herren Brüdern so
 wohl / als propter vitium litigioli an Sachsen = Meinungen alieni-
 ren können.

Ad IV.

Die Coburgische portion
 weiland Herrn Herzog
 Albrechts Christ-seeligen
 Durchl. ist nach Abzug des
 Amtes Schalkau à 600. Fl. in
 dem portions-Anschlag / welches
 vorhero. Herrn Herzog Ern-
 stens

IV.

Wenn man nun / um zur Sa-
 che näher zu treten / die u-
 tilla des Fürstenthums Co-
 burg (das ist die Nutzung der Land
 und Leute) überlegt / und aus denen
 Portions - Büchern befindet / daß
 besagtes Fürstenthum / wie es
 Herrn Herzog Albrechts Durchl.
 Hoch-

stens Durchlauchtigkeit schon
 assigniret gewesen/nicht 16890. fl.
 sondern nur 16290. fl. (welches
 quantum Herrn Herzog Al-
 brechts Hochseel. Durchlaucht-
 rigkeit auff 40000. fl./ auſſer de-
 nen ad publica & militaria nöthi-
 gen Kosten/ Jährlichen genuset/
 und künfftig durch gute Admini-
 stration und ein und andern de-
 nen Fürstlichen Gegentheilen
 Wohl-bekandten Zugang noch
 weiters erhöhet werden kan)
 diese 16290. fl. wären nach dem
 præsupposito, daß Sachsen-Mei-
 nungen an Sachsen-Gotha das
 præcipuum, dem Verlaut nach/
 und wieder Sachsen-Gothaische
 Deputirte selbst Anno 1700. ein
 project hiernach gefertiget / zu-
 gestanden/ in sieben gleiche Thei-
 le/ welche Sachsen-Meinungen
 bisshero in der Cammer und
 auch bey der Erbschafftis-Massa
 agnosciert hat/ zu vertheilen/ und
 erhielt jedweder Fürstliche Theil zu
 seiner rata $2327\frac{1}{7}$ fl. Sol-
 te aber Sachsen-Meinungen das
 præcipuum an Sachsen-Gotha
 nicht eingestanden haben; so würde
 hiervon die 6ta vor Sachsen-
 Meinungen abgezogen/ und blieben
 vor die übrige vier Fürstliche
 Herren-Gebrüdere/ Sachsen-Römhild/
 Sachsen-Eisenberg/ Sachsen-
 Hildburghausen und Sachsen-
 Saalfeld/ wie auch Sachsen-
 Gotha noch 13575. fl. Solche
 werden nach dem Recessu de an-
 1680. §. 15. statt der ordentlichen
 fünf Theile in sechs Theile wie-
 derum dividiret/ und bleibet
 hiernach so wohl vor jeden der
 Herren-Gebrüdere und vor Sachsen-
 Gotha $2262\frac{3}{7}$ zur rata, als eben
 so viel noch vor Sachsen-Gotha zum
 præcipuo. Solches nun
 ex Spho 15. d. Reccellus zu erlangen/
 muß Sachsen-Gotha nöthig
 allen Rechten und Billigkeit nach
 auch præstiren/ was es
 im Reccel §. 6. zur Satisfaction der
 Nachschuß-Gelder Fürstlichen
 versprochen/ denn es sonst nach
 der Rechts-Regul heißen würde:
 Frustra Reccellus auxilium invocat &
 præcipuum inde querit,

⊙) ○ (⊙

qui committit in Reccellum. Und wenn Sachsen-Römhild und Sachsen-Eisenberg nicht allein solche Ihre Satisfaction remittiren/ oder/ wie Sachsen-Hildburghausen/ Geld davor nehmen wollen/ (welches Sachsen-Saalfeld endlichen cum protestatione & reservatione Ihres darauff aus dem Recels und dereinstiger Succession darnach habenden Rechtes geschehen lassen muß) hingegen Sachsen-Gorha dadurch seine ratam cum præcipuo am Coburgischen Fall behält/ und Ihm damit möglich wird/ auff Abschlag der Satisfaction vor die Nachschuß-Gelder/ welche Sachsen-Saalfeld nach dem 6. §. Rec. 1695. bey dem ersten Anfall begehret/ und Sachsen-Gorha sich darüber/ wegen der übrigen Satisfaction an Hochgedachte drey Herren Bettere entschuldiget/ so viel aber Ihre deswegen möglich/ darauff abzugeben versprochen hat/ selbige Recels mäßig abzutreten; sondern auch Ihre die Römhildische und Eisenbergische ratas entweder gänzlich veralieniren/ oder nur zum Gebrauch andern einräumen wollen/ so stünde Ihnen zwar frey/ wosfern nicht das præjudicium, indem Sachsen-Gorha durch solche alienation nicht allein der übrigen Fürstlichen Herren Interessenten Concurrenz bey der Coburgischen Administration difficile macht/ sondern auch an Sachsen-Meinungen solche Theile erblichen cediret/ mit hin den Rück-Fall der Sachsen-Römhild- und Eisenbergischen in Gottes Händen stehender Succession intervertiren/ und indessen dadurch/ in vitis hæredibus, aliud pro alio wieder rechtlichen obrudiren will/ bereits præsens wäre/ Zeit lebens solche Ihre ratas von Sachsen-Meinungen/ oder einen andern von Dero Herren Brüdern und Bettern gebrauchen zu lassen; Nach Ihrem Absterben aber hätte weder Sachsen-Meinungen noch Gorha daher ein mehrers Recht daran/ als Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld/ und müste so dann Ihre beeder Antheile cum omni Jure wieder zurück geben/ weßhalb denn Sachsen-Meinungen auff solchen temporalem usufructum keinen Fuß setzen/ noch darauff sich bey dem Coburgischen Anfall einen mehrern Theil anrechnen darff; Solten aber Hochgedachte beide Fürstliche Theile Römhild und Eisenberg gar eine alienationem solcher Ihrer ratarum, so man wegen biß hieher verweigeter Communication der deßhalb errichteten Abreden nicht wissen kan/ vorgenommen haben/ so bestehet solche Handlung weder wegen nicht gesuchter Einwilligung bey Sachsen-Hildburghausen und Saalfeld/ noch/ da sie auff den Fall stehen/ und so dann erst-erwähnter massen Sachsen-Hildburghausen und Saalfeld Ihre gleichmäßiges Successions-Recht daran kundbarlich haben/

zu präjudiz derselben/ am wenigsten aber bey Sachsen- Gortha / so gradu remotior, als Sachsen- Hildburghausen und Saalfeld/ ist/ gang und gar nicht/ sondern es haben proximiores gradu ein näher- oder wenigstens das Miteinstand- Recht/ auch also mit denen- selben dasselbe Sachsen- Hildburghausen und Saalfeld darzu. Und wie solchem nach so wohl der Sachsen- Meinungische calculus, als Dero übel-gegründete hypothesis, auff 12198. Fl. 3. Gr. 8. Pf. in allen am Coburgischen Anfall zu haben / oder haben zu können/ vor sich selbst hinfället; Also haben vielmehr Sachsen- Hildburghausen und Saalfeld nicht allein Ihre ratas cum omni jure & concurrentia in iis an 4525. Fl. sondern auch Sachsen- Saalfeld/ in Abschlag Ihrer noch in die 24. Jahr an 5642. Fl. er- mangelter Land und Leute/ die Gorthaische ratam cum principuo à 4525. Fl. und also zusammen diese beede Fürstliche Theile/ darinnen 9050. Fl. und prävaliren dahero an Land und Leuten gegen die obge- meldte Sachsen- Meinungische ratam, wenn es auch gleich die Sach- sen- Römheldische und Sachsen- Eisenbergische ratas darbey auff die Lebens-zeit solcher beeden ohne descendenten lebenden Herren haben könte/ so doch mit Ihren Tode/ oder bey erfolgender evi- ction entweder in totum, oder in tantum cessiret.

Ad V.

V.

Nad weilen/bey so gestalten wahren Umständen / das Sachsen - Meinungische- das von Gott und in Christli- chen Rechten/ auch Inhalt aller hohen Vor- Eltern und Fürst- Väterlichen Verordnun- gen höchst- verbotene Gelüsten nach dem Sachsen - Hildburg- häuslichen und Sachsen- Saal- feldischen Antheilen bey dem Co- burgischen Anfall nicht bestehen kan/ noch soll / Sachsen- Hild- burghausen und Sachsen- Saal- feld auch so wenig solches anneh- men können/ als wenig Sie ge- halten seynd/ nach Sachsen- Mei-
nun-

Zu Sachsen - Hildburghaus- scher und Saalfeldischer Ab- sündung nun racione dieser uti- lium und der daran erwehnter mas- sen zustehenden rararum, könte mit einiger massen salvärier Beybehäl- tung des anderweitigen Zwecks zum billigen Vorschlage dienen; das diesen beeden Hoch- Fürstlichen Theilen das Amt Neuhaus/ aus den jetzigen Coburgischen à 1605. fl. 7. Gr. 2. Pf. und das Amt Röm- hild aus dem vorstehenden Röm- hildischen Anfall à 3648. Fl. 3. Gr. 11. Pf. (allermassen dieses letztere Sachsen- Meinungen per pacta suc- cessoria valida von allerseits Fürst- lichen Herren Interessenten in ca- sum schon überlassen) abgegeben und cediret werden möchten / der-
Bz
ge.

nungischen hypothese sich mit den Nembtern Neuhauß und Kömbild befriedigen zu lassen. Dieses ist nicht in der Sachsen-Meinungischen und Gorthaischen alleinigen disposition, und kan nicht allein Sachsen-Kömbild/ wenn nach Gottes Willen Dero Frau Gemahlin mit Tode abgehen solte/ bey anderweitigen Verheyrathung/ Descendenten bekommen / und damit das wiederrechtliche und strittige pactum Successorium super hereditate viventis de Anno 1699. nach eigener Beysorge Dero Herren Pacifcenten in §. 10. ein Loch bekommen/ sondern es hat auch/ *calu hoc non extante*, bey dem Anfall Sachsen-Hilburghausen wegen der nicht erfolgten ratification des obgemeldten Coburgischen Recess und Sachsen-Saalfeld nach der im §. ult. enthaltener *clausula reservatoria* so viel darbey der Succession halber zusagen und zu erwarten / als Sachsen-Meinungen und Sachsen-Gotha diese beede auch nicht wissen / ob/nach der Verhängniß Gottes / und unter Menschen möglichen Erb-fälle/ Sie mit Ihren Limen ein oder den andern Fall erleben mögen/ daher Sie bey solcher zu hoffen habender *contingencia futura Successionis* bey Sachsen-Kömbild jetzt *nil certi* zu determiniren vermögen/ und nach der Juristen Sprichwort es heisset: *ad praesens ova pullis futuris meliora sunt*, und solchem nach Sachsen-Hilburghausen und Saalfeld bey Dero Thro von Gott/ Hoher Geburth und Rechts wegen zukommender *rata* bey dem Coburgischen Anfall verbleiben. Das Amt Neuhauß ist unter dem

gestalt und also/ daß die Abtretung des ersten so gleich geschehen/ wegen des *residui* aber an denen *ratis* (so 3086. Fl. 6. Gr. 2. Pf. ausmachet) das duplum mit Revenuen so lange im Amte Rodach oder sonst in der Nähe/ e. g. im Amt Neustadt/ angewiesen werden müste/ biß sich der Kömbildische Anfall ereigne/ und so dann das Amt Kömbild auch würcklich tradiret werden könne. Alldieweil aber jetzt-gedachtes Amt Kömbild à 3648. Fl. 3. Gr. 11. Pf. im Anschlage stehet / und also das obige *residuum* an den Hilburghäuserischen und Saalfeldischen *ratis* à 3086. Fl. 6. Gr. 2. Pf. mit 361. Fl. 18. Gr. 9. Pf. übersteiget / als würden von Sachsen-Hilburghausen die Gerichte Schalfau (deren Anschlag auff 600. Fl. komt) in solcher maffe für die in Überschuß an Sachsen-Meinungen so dann zurück zu geben seyn/ daß doch hinwieder von diesem Fürstlichen Theile/ wegen der bey Schalfau abermahl exuberirenden 38. Fl. 2. Gr. 3. Pf. anderweitige Satisfaktion Sachsen-Hilburghausen gethan werde/ wenn anders nicht so viel anbeeden *ratis* darum abgethet / weil das Fürstenthum Coburg durch alienirung verschiedener in denen portions-Büchern mit enthaltener Revenuen bey Serenissimi Alberti Lebzeiten in dem Anschlage ziemlich verringert worden.

selben das allergeringste / und hat der verstorbene Herr Herzog Albrecht allezeit sich über den Anschlag der 1605. Fl. / da der Jährliche Ertrag solcher Amts nicht allemahl so hoch kommet / beschweret / daß solcher mit dem Portions-Anschlag / worinn es erst Anno 1643. / als ein mit den Anno 1611. erfolgten Absterben eines Edelmanns von Gottsmann apert gewordenes Gut / gekommen / und vor 1310. Fl. angeschlagen gewesen / über dieses auch die darinnen befindliche Hofe von denen ehemahligen Besitzern dieses Amts gegen eine schlechte Gülde vererbet / und das Kauff-Geld davor zu ihrem privat-Nutzen angewendet worden / nicht proportioniret / noch ohne kundbare Lætion, respectu der übrigen Alt-Väterlichen Lande / anzunehmen sey / zumahlen da die übrigen Coburgischen Alt-Väterlichen Aemter in dem mit Mich. Anno 1678. bis 1689. gemachten gemeinen Ertrag aus 12. Jahren weit höher als der Anschlag. Das Amt Neuhaus aber nur 1206. Fl. ein Jährlicher Ertrag gewesen / und nachdem Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld beym Coburgischen Anfall würcklich in der Succellion und damit erhaltenen communionen bonorum stehen / nechst den portions Anschlag von Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld auch auf die unter solchen Anschlägen nicht begriffene Stücke und Cammer-Intraden als: Die alte Residenz / wonach heutiges Tages die Reichs- und Greys-Vota denominiret werden / die Cammer-Güter / die Land- und Franck-Steuern / Glos / Geleits und andere considerable Dinge / so dem Portions-Anschlag weit übersteigen / mit zu sehen ist; Zumahlen dergleichen weder bey Neuhaus / als einem mit wenig armen und schlecht-bewohnten Wald-Dorffschafften begabten Amt / noch bey Römheld zu finden. Welches Amt Sachsen-Hildburghausen zur Satisfaction deswegen nicht annehmen / noch mit dem Amt Schalckau auswechseln lassen kan / weil (1.) Römheld / als eine besondere und zum Fränckischen Greys gehörige Herrschafft / mit der Hildburghausischen beym Ober-Sächsischen Greys stehenden Landes-Portion nicht zu combiniren. (2.) Gar hoch im Greys-Matricular-Anschlag lieget / daß daher die onera publica fast allen Ertrag ablorbiren würden. (3.) Die in dem Amt Schalckau befindliche Vasallen und Ritter-Güter / mit dem Amt Römheld / ja mit der ganzen Römheldischen Landes-Portion, worinnen gar wenig Lehen und Vasallen vorhanden / nicht zu ersetzen seyn / ohne was sonst die Sachsen-Hildburghausen in dem Fürstenthum Coburg zu stehende Portion vor prerogativen gegen das Amt Römheld in sich

§

hält;

hält; Worbey dieses vornehmlich zu erwegen/ daß die ganze Hild-
burghäussische Landes-Portion vormahls zu dem Coburgischen
Fürstenthum gehöret/ und bey jetzigen Anfall daraus seinen An-
theil und Zuwachs/ nach Fürst-Väterlicher Intention, damit die
Lande/ ohne Noth nicht zerrissen werden/ billich zu pretendiren
hat/ auch bey dem Coburgischen Reichs- und Greysß-Votis wegen con-
nexion dieser Lande/ dem Reichs-Stylo gemäß/ realiter und unmit-
telbar concurriren muß; zumahlen Sachsen = Gotha diese Hild-
burghäussische Landes-Portion, welche durch den Recels Anno 1680.
contra praxin Imperii aus denen Coburgischen Reichs- und Greysß-
Votis in die Sachsen-Gothaische Vota genommen/ jeko aber von
Sachsen = Gotha in dem Recels 1702. aus diesen wieder eximiret
und frey gelassen/ mithin nothwendig unter die Coburgischen
Reichs- und Greysß-Vota vermittelst realer concurrrenz hinwieder
zu bringen ist/ ausser dem solche portion weder bey dem Reich/ noch
bey dem Ober-Sächsischen Greysß in votis mit begriffen wäre/ wie
denn Sachsen-Gotha auch über dieses an Sachsen-Hildburghau-
sen die unmittelbare Mit-Verführung des Coburgischen Reichs-
und Greysß-Voti in jetzt-ermeldten Recels 1702. allschon würcklich
zugestanden/ solchen aber so schlecht gehalten/ daß es gleich darauf
das in die Hildburghäussische Lande zu Sachsen-Hildburghäusscher
freyen disposition zu stellen versprochene Reichs-Contingent ab-
und mit in die Königliche Preussische Allianz zu eigenem Interesse
gezogen/ und solches bis dato nicht wieder gut gethan/ sondern
verursachet/ daß die Hildburghäussische Landschaft mit grossen Ko-
sten und Unstatten ein neues Reichs-Contingent auffrichten müß-
sen; Auf eben solche Weise hat man von Sachsen-Gothaischer
Seite mit dem Coburgischen Contingent verfahren/ und durch et-
ne wider-rechtliche formirte pretenzion, alles Widersprechens un-
geacht/ solches de facto zu sich gezogen/ nicht weniger die an Sach-
sen-Hildburghausen zu zahlen versprochene Nachschuß-Gelder un-
ter nichtigen pretext zurück gehalten und gar debitiret. Sachsen-
Hildburghausen hätte in dem Recels de anno 1702. in die mit
Sachsen-Römhild/ Eisenberg/ und endlich mit Sachsen-Meinun-
gen vorgenommene schädliche alienationes consentiret/ da doch
Sachsen-Hildburghausen nur in eine dem Recels de Anno 1702.
unnachtheilige und unschädliche Abrede/ so Sachsen-Gotha mit
denen übrigen Fürstlichen Herren Interessenten wegen des Coburgi-
schen Anfalls genommen hätten/ oder noch nehmen würden/ ge-
williget/ dadurch aber nicht eingestanden/ daß Sachsen-Gotha die

die Kömhlidische / Eisenbergische und seine beede selbst eigene Antheile an Sachsen - Meinungen veralieniren / und Sachsen - Hildburghausen zum größten Nachtheil die communion in dem Coburgischen Fürstenthum schwerer machen solte / gestalte auch zu dergleichen alienation, und da man seinem näher Recht renunciiren soll / nach aller Rechts - Gelehrten approbirter Meinung ein consensus specialis erfordert wird / und müssen die pacta ex intentione pacificentium interpretiret werden : Es war aber / wie Sachsen - Gotha im Gewissen überzeuget ist / bey Errichtung des Recels de Anno 1702. nicht die Intention, daß Sachsen - Meinungen das ganze Fürstenthum Coburg durch Uberlassung der andern portionen haben / sondern die Gemeinschaftliche Administration, nach Inhalt des Rescripts vom 22. Martii 1701., etabliret werden solte / und gabe Sachsen - Gotha damahls öffentlich vor / mit denen von Sachsen - Kömhlid und Eisenberg erhandelten portionen die Sachsen - Saalfeldische Nachschuß - Gelder zu ersetzen / gestalt es auch intuitu der damahls intendirter Gemeinschaftlichen Administration die Verführung der hohen Jurium im Coburgischen Fürstenthum an Sachsen - Hildburghausen in besagten Recels expresse zugestanden / man solte es nur mit Sachsen - Meinungen / welches mehrere Theile daran präterdirte / ratione der concurrrenz ausmachen / wobei es Sachsen - Hildburghausen keine Hinderniß noch Schwierigkeit verursachen wolte / da es sich dann ratione der Hildburghäusischen Lande aus gewissen Ursachen / (daß nemlich Sachsen - Meinungen den Vergleich de Anno 1702. nicht erfahren solte) die Verführung der hohen Jurium zwar so lange / biß man wegen der Coburgischen differentien rechtlich oder in Güte sich gesetzt / vorbehalten / und doch Sachsen - Hildburghausen ein interims - temperament, welches mit der völligen souverainete inzwischen compatible seyn solle / concediret / hingegen bey dem Coburgischen Reichs - und Greys - Sachen mit Sachsen - Meinungen sich zu setzen Sachsen - Hildburghausen freye Hand gelassen. Es ist aber auch von diesem abgangen / und hat den Recels so gleich bey denen mit Sachsen - Meinungen vorgenommenen Tractaten / ingleichen bey einer Rechts - Frage an die Juristen - Facultät zu Würzburg eröffnet / nicht minder die hohen Jura vor Sachsen - Hildburghausen im Coburgischen zu führen / auch Sachsen - Meinungen quovis modo deswegen in possession, und Sachsen - Hildburghausen daraus zu setzen / sich angemasset / obneracht es in dem Recels de Anno 1702. sancte zugesagt hat / Sachsen - Hildburghausen in den Ver-

gleich mit Sachsen- Meinungen keine Hinderniß noch Schwü-
rigkeit zu verursachen. Die bey dem interimis- temporement an-
geführte passage lautet also: Daß / so lange zwischen Sachsen-
Hildburghausen und Sachsen-Meinungen die Coburgischen Suc-
cessions-Differentien nicht beygelegt wären / Herrn Herzog Fried-
richs Fürstliche Durchlauchtigkeit die Reichs- und Gresh- Sachen
fernerweit in Vollmacht fortführen / und die darzu nöthige Ko-
sten / so viel davon der gesammten Landschaft nicht obliegt / ohne
einzigen Hildburghäusischen Beytrag präsktiren wolten: Die verba:
Fernerweit / und ohne Hildburghäusischen Beytrag
zeigen klärllich / daß diese Verführung nicht von denen Co-
burgischen hohen Juribus zu verstehen / indem Sachsen-Gorha
ratione Coburg von Sachsen-Hildburghausen nichts zu verführen
auffgetragen worden / auch die Coburgischen Land-Stände würd-
lich ad hac publica bis diese Stunde alles beytragen müssen. Es
ist dahero sehr zu beklagen / daß Sachsen-Gorha keine Recelß
gleich anfänglich / da solche gemacht werden / dem Buchstaben
nach zu erfüllen gedendet / sondern dieselbe jederzeit nach seinen
Eigennutz verkünstelt interpretiret / hingegen von dem andern Theil
alles stricte exigiret / oder gleich drohet / von denen Recelßen abzu-
gehen / da doch / wenn dieses principium gelten solte / wegen der
Sachsen-Gorhaischen offenbaren contraventionen / worgegen man
schon öftters Käyserliche Mandata erhalten / die Recelße de Anno
1680. 83. 1695. zerfallen / Sachsen-Gorha die umsonst und nichts zu-
ruck- behaltene Alt-Väterliche Lande heraus geben / und die Re-
gierung dem ältesten Fürstlichen Herrn Vetter überlassen müste /
wovon es aber nicht gerne höret / doch ist im Fürstlichen Hause
wohl ehender keine völlige Ruhe und Seegen / indem ein schwe-
rer Fluch auff die ungleiche Theilung geleyet ist / zu hoffen / bis
das redeat ad dominum, quod ante erat suum, erfolget / inzwi-
schen muß man die gewaltthätige Dinge Gott und Ihro Käys.
Majest. befehlen / und entweder von Gott ein extraordinar Mit-
tel / oder die Käyserliche allgeregteste Hülffe erwarten.
Das duplum des Ueberrests nach dem Portions-Anschlag mit Re-
venuen vor Coburgische Land und Leute zu nehmen / und aus dem
in communione jetzt habenden Nemtern Rodach und Neustadt /
bis zum Römbildischen Anfall zu erwarten / würde so einfältig
von Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld gerhan
seyn / als einfältig es Ihnen zugemuthet wird. Und warum sol-
te doch des Sachsen-Meinungischen Eigennuges wegen (1.) die
zum

() ○ ()

zum Ober-Sächsischen Creyß gehörige Hildburghäussische Land-
 des-Portion nebst dem Amt Neuhaus zu Römheld und anderen
 Hennebergischen Landen/ so in Fränckischen Creyß gehören/ gezo-
 gen. (2.) Das Amt Schalckau von Sachsen-Hildburghausen
 zurück gegeben/ und damit (3.) alle von denen Fürstlichen Herren
 Gebrüdern ehemahls verwilligte und von Käyserl. Majest. con-
 firmirte Recesse und darinnen constituirte portiones deßhalber ver-
 ändert und zerrissen werden/ daß nicht allein bey Erfolg des Ab-
 gangs einer oder andern Linie neue Difficultäten/ Unrichtigkeiten
 und dergleichen entstehen/ sondern auch bey Abgang der Sachsen-
 Gotha'schen Linie/ so ein oder anderer der vier Jüngern Herren
 Gebrüdere nach Gottes Willen solches erleben/ und nach dem s.
 23. Rec. de Anno 1680. den Rück-Fall der so lang zurück gelassenen
 Lande und hoher Jurium haben solte/ solcher versprochenen und
 Sachsen-Meinungen selbst mit-verwilligter Rückfall zu größten
 präjudiz derselben ohne effect seyn müste.

Ad VI.

As (1.) Suppositum aus
 dem Recess de Anno 1680.
 muß daraus und zwar
 mit dessen 3. s. allwo die materia
 tractandi benennet worden/recht
 allegiret/ und so dann hiernach
 die im s. 22. enthaltene renuncia-
 tion verstanden werden. Durch
 diese renunciation haben sich
 Sachsen-Hildburghausen und
 Sachsen-Saalfeld ratione der
 Brüderlichen Erbschaften gar
 nichts vergeben/ als welche/wie
 die deutlichen Worte in dict. s. 22.
 lauten/nur von den Fürst-
 Väterlichen Erb-Portion zu
 verstehe/ daß Sie nemlich inwieweil
 derselben von Sachsen-Gotha
 und Ihren andern Herren Brü-
 dern/ nichts weiter präzendiret
 wolten/ hingegen ist in fine die-

So viel aber die hohen Reichs-
 und Creyß-Jura betrifft/ so
 ist hierbey vor allen Dingen/
 als eine klar- ausgemachte Sache
 zu supponiren/ daß Sachsen-Hild-
 burghausen und Saalfeld/ nebst
 damahligen Herren Conforten
 per Recessum de anno 1680. auf
 alles an Juribus & utilibus, was bey
 der Fürst-Väterlichen Erbschaft
 befindlich/ und Ihnen/vi dicti Re-
 cessus, nicht literaliter von Sachsen-
 Gotha zugestanden und abgetre-
 ten/renuaciiret/ zugleich aber auch
 diejenigen Vergleiches/ so Sachsen-
 Gotha mit Sachsen-Coburg und
 Meinungen durch die vorherigen
 Punctations-Recesses über eben so-
 thane Fürst-Väterliche Erbschaft
 getroffen/ approbiret und genehm
 gehalten/ einfolglich denn nicht das
 geringste/ und zwar um so viel de-
 stoweniger an einem Theile/ wieder
 das Sachsen-Meinungen in legt
 besagten Punctations- und hernach

168

D

ex-

ses sphi folgendes enthalten:
Es bleibet aber zu beeden
Theilen die gesammte
Hand überall vorbehal-
ten. Nun ist bey dieser gesamm-
ten Hand und Mitbelehrung gar
keine limitation auff den Recess
de anno 1680. wegen der Brü-
derlichen Erb-Fälle / gebraucht
worden / sondern solche sind viel-
mehr durch den überall beschehe-
nen Vorbehalt durchaus in sal-
vo geblieben / und hat Sachsen-
Gotha deswegen nichts / als das
expresse bedungene præcipuum
sich vorbehalten; Welches die-
ses Fürstliche Haus in den zu
Wien Anno 1701. gedruckten und
alda exhibirten Extract selbst
bekennen / und Sachsen-Hild-
burghausen und Sachsen-Saalfeld
die Coburgische Succession
æquo Jure zusehen müssen / jeso
aber will es solches inique also
ausdeuten / als ob à Successione
æquo Jure auff die immediatam
administrationem Jurium sublimium
gar nicht zu inferiren seye /
mit welcher interpretation jedoch
dem æquo Juri gar grosser tort
geschiehet / sintermaßl æquo Jure
oder in gleichen Recht mit Sach-
sen-Gotha succediren / auff gut
Teutsch so viel heisset / als eben
das Recht / was Sachsen-Gotha
im Fürstenthum Coburg
prætendiret / genießen; Noch
deutlicher wird es in ermeldten
gedruckten Extract expliciret /
wenn

extendirten Haupt-Recessen über-
lassene halbe Coburgische Reichs-
Vorum, am andern Theile aber wi-
der die / in casum mortis Serenissimi
Alberti von Sachsen-Gotha pacif-
cirte Rückfälligkeit des halben Co-
burgischen Creys-voti, mit Bestand
einzuwenden haben / weil ihnen in
dicto recessu hievon nichts überall
vorbehalten / vielmehr Sie selbst
das Exercitium und die Possession
des halben Reichs-Voti, Herrn
Herzog Albrechts Hoch-Fürstlichen
Durchlauchtigkeit ganze Lebzeit ü-
ber / Sachsen-Meinungen sonder
contradiction zugestanden. Man
will zwar nechst diesem den von
Sachsen-Gotha ex Recessu de anno
1680. & seqq. auch auff hiesige Co-
burgische Erbschaft extendirten
nexum, als durch welchen Sach-
sen-Hildburghausen und Sachsen-
Saalfeld von dem Concurſu bey
dem exercitio Jurium sublimium o-
mnimodo ausgeschlossen würden/
femesweges / als ein ebenmäßiges
suppositum setzen / gleichwohl jedoch
selben als eine solche Sache præli-
minariter mit ansehen / in welcher
Sachsen-Gotha verschiedene Res-
ponsa für sich hat / auch in Possessio-
rio per Rescriptum Cæsareum ge-
schützet ist; Und hierauff so dann
weiter inferiren / daß / wenn beide
Fürstliche Theile / gleich ratione
dieses nexus zu guten Glück obti-
ren solten / Ihnen doch nicht mehr
an dem Reichs- und Creys-Voto
(als welche per deducta nur zur
Helffte in die heredität kommen/
und per Recessus de anno 1680. &
seqq. dennoch auch in hoc semisse
durch ein præcipuum rata, intuitu
Sachsen-Hildburghausen und
Sachsen-Saalfeld von Sachsen-
Gotha prælibiret werden) denn zu-
sammen $\frac{5}{36}$ Theile, so præter propter
den

() ()

wenn Sachsen-Gorha allda expressis verbis sich also vernehmen läset: Daß Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld das Successions-Recht bey dem Coburgischen Anfall æquo Jure ohne prærogativ eines oder des andern zukomme/und ist daher/ eigener Geständniß nach/ à successione æquo Jure absque prærogativa unius vel alterius ad immediatam administrationem jurium sublimium gar wohl und schlußig zu inferiren/ oder man müste aus der Gothaischen Logica Statistica der Welt neue modos illationis contra sanam rationem weiß machen und obrudiren wollen. Über dieses sind die regula, welche bey denen renunciationen in Jure fest stehen/ und attendiret werden müssen/ gar bekant/ quod nimirum renunciatio ultra rem & prius specificatam causam, & ad ea, quæ specificam expressionem exigunt, maxime autem ad Jura futura non extendi, in dubio autem potius pro renunciantem, cum omnis renunciatio odiosa & stricti Juris sit, explicari debeat, welches Schilterus in tractatu de Renunciationibus gründlich ausgeführet hat/ und gleichwie die vier Jüngere Herren Gebrüdere auff eine gängliche Zertheilung der sammelichen (Fürst-Väterlichen und in Brüdernlichen communionem damahls gestandener) Lande und jurium, auch onerum und Commodorum Ihr Abschehen zu der Zeit nicht gerichtet/ sondern mit Sachsen-Gorha sich überhaupt dahin verglichen/ daß Sachsen-Gorha pro rata Ihrer vier (pro indiviso daran besessenen) sieben Theilen des gesammten Fürstlichen Hauses onera über sich zu nehmen/ dabey (bey solchen vier Sieben-Theilen) aber aus angeführten Ursachen die zur Fürstlichen Hauses autorität gehörige Regalia, jedoch daß Sie (alle vier und jeder derselben) bey Ihrem Reichs-Fürsten-Stand in und auffser dem Fürstlichen Hause (bey exercirung solcher hohen Regalium) mit zu vertreten schuldig/ erblich auff Masse/ wie S. 4. 5. 6. &

16. folget/haben sollen/ Sachsen-Gotha auch die im §. 6. enthalte-
ne Versprechung/ an statt solcher/einem jeglichen an gesamnten
Land cum omni jure sonstn pro indiviso zugestander septima
überhaupt gegen committir- und Überweisung mehr berührter
publicorum gethan: Also ist auch die im 22. §. befindliche renun-
ciation auff solche Masse/ wie im Vergleich überall angeführt/ so
wohl/ als nach dem (zten) supposito die approbation der von Sach-
sen - Gotha mit Sachsen - Coburg und Meinungen auff deren
beede völlige septimas und Abtheilung derselben errichteten
Recessu geschehen. Es scheuet sich zwar Sachsen - Gotha nicht/
von sich zu schreiben/ es wäre das pactum, wordurch Herr Herzog
Albrechts Christfeel. Durchl. Ihre Fürst-Väterliche Erb-portion,
nehmlich das Fürstenthum Coburg/ an Sie und Dero Successores
und Nachkommen (welche Worte in dem Recess ausdrücklich ent-
halten) mit allen hohen juribus überlassen worden/ pro mero pa-
cto personali auszudeuten/ und nach Dero Tod wieder erloschen
seye. Wenn sich dieses also verhielte / oder auff solche Weise in
re feudali zu pacificiren erlaubet wäre/ so könnte Sachsen-Gotha
die völlige Coburgische Lande nur wieder zurück nehmen/ und hät-
te kein Fürstlicher Herr Bruder von Herrn Herzog Albrechts
Verlassenschaft etwas zu präetendiren. Was operirte dann die
gesamnte Hand a quo jure, ohne prerogativ eines oder des an-
dern/ von Ihro Käyserl. Majest. erlangte Belehnung/ oder die in
ermeldten pacto gethane Cession auff Herrn Herzog Albrechts
Successores und Nachkommen? Es ist in jure ohnerhört/ daß die
pacta, welche sich auff die Nachkommen beziehen/ pro pactis perso-
nalibus gehalten werden sollen. Es steht Sachsen-Gotha einem
jeden Fürstlichen Herrn Interellenten seinen Antheil an denen
sämmtlichen Coburgischen Landen gerne zu/ und affectirer nur die
Verführung der hohen Jurium; in regard derselben soll der Ver-
gleich mit Herrn Herzog Albrechts Christfeel. Durchl. ein pactum
personale seyn/ weil nemlich diese jura Sachsen-Gotha so wohl
gefallen/ und solche denen Jüngern Fürstlichen Herren Brüdern/
ohneracht es ohnedem schon zwen Fürstliche Reichs-Vota besitzt/
nicht gönnet; Hingegen wird das mit Herrn Herzog Albrecht
getroffene pactum ratione Sachsen - Meinungen pro pacto reali
gehalten/ weil man diesem Fürstlichen Theile das ganze Fürsten-
thum Coburg gerne in die Hände spielen/ und davor weit besser
gelegene Lande in der gefürsterten Graffschafft Henneberg über-
nehmen will; Damit nun dieses desto füglichet geschehe/ so soll
Sach-

Sachsen = Hildburghausen und Sachsen = Saalfeld sich theils mit Revenuen/ theils mit Geld oder demjenigen/ was der Gegentheile nicht haben will oder entbehren kan/ abfinden/ einfolglich vor dem unersätlichen Geitz des andern sich auffopffern lassen. Auff solche Weise expliciren die beeden Fürstlichen Gegentheile die pacta nach Ihren Eigennus/ bald pro pactis realibus, bald pro personalibus, wie man seine Begierde alles zu haben am süglichsten erreichen kan/ und ob gleich in denen von Sachsen-Gotha mit Sachsen-Goburg und Meinungen errichteten Recessen die concurrrenz am Coburgischen Reichs-Voto, welche Sachsen-Gotha sich in dem Coburgischen Vergleich mit bedungen/ von Sachsen = Gotha an Sachsen-Meinungen in dem auffgerichteten Haupt = Vergleich de Anno 1681. §. 7. dermassen überlassen worden/ daß dasselbe in beeder Nahmen geführet werden solle/ darauff auch/ ob gleich Sachsen = Hildburghausen und Sachsen = Saalfeld niemaln keine communication solches Haupt = Recesses weder von Sachsen = Gotha noch von Sachsen = Meinungen erhalten/ noch solchen vor Anno 1699. so wenig zu sehen bekommen können / als wenig Sie den Punctations-Recess dazu biß diese Stunde gesehen/ endlich vorbemeldte approbation sich mit erstrecket / so kan doch dahero das 2te Suppositum, als wenn Sachsen-Meinungen damit das halbe Coburgische Reichs-Votum bekommen / oder Sachsen = Gotha den Rück-Fall des halben Coburgischen Greiß-Voti pacificiret / oder Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld dergleichen approbiret/ so wenig Bestand haben/ als wenig etwas davon irgendsw in Recessibus literaliter zu spüren ist; Denn was solch Greiß-Votum anderrißte/ so hat darinnen secundum 7. §. Recess: Coburg. de Anno 1681. Herrn Herzog Albrecht und dessen Fürstliche Nachkommen mit Sachsen = Gotha also zu concurriren / daß solches Greiß-Votum von Herrn Herzog Albrechten/ auff dero Lebens-Zeit notetur (1.) in gesanimten Namen (2.) ohne communication geführet werde/ woraus kein Rück-Fall solches Voti an Sachsen-Gotha/ sondern/ daß nur ad dies vitæ B. Ducis Alberti solches in dessen und Sachsen-Gothaischen Nahmen / und zwar ohne communication verführet werden sollen/ zu inferiren; Wie aber solcher modus weiters nicht/ als nur ad vitam Ejus definiert und ultra Ejus mortem auff die Nachkommen nicht erstrecket worden/ sondern nur heisset/ daß diese Nachkommen/ welches ob casum deficientium descendentium nunmehr Sachsen = Hildburghausen/ Sachsen-Saalfeld/ Sachsen-Gotha und übrige hohe Herren Successa-

⊙) ○ (⊙)

cessores seyn/ mit einander in solchem Creyß-Voto concurriren sol-
 len / zumahlen da Sachsen = Gotha sich in dicto Recessu hieran
 nichts überall weiter vorbehalten; Das Coburgische Reichs-
 Votum aber ist ratione Sachsen = Meinungen so wenig jemahls in
 Theilung kommen/ als wenig Sachsen = Meinungen an dem Für-
 stenthum Coburg oder an dessen Residenz ein Splütrichen oder
 glebam terræ zu der Zeit gehabt/ oder haben können / einfolglich
 der Vernunft so wohl/ als praxi Inperii zuwieder/ über die Lande/
 daran es nichts besessen/ noch etwas davon praktiret / michin in
 eines anders Beutel votiren können/ oder die auff die Helffte der
 Kosten/wegen damahliger gleichen Concurrenz mit Sachsen-Co-
 burg Anno 1682. gemachte Abrede/ auff eine partage des voti deu-
 ten dörfßen: Es giebt auch im übrigen die Concurrenz bey einem
 jure keine Theilung/ sondern indiciret die indivisibilitatem dersel-
 ben/ dergestalt / daß wie die Sachsen = Meinungsische damahlige
 Concurrenz sich nunmehr durch den Coburgischen Anfall mit sei-
 ner ratâ consolidiret/ und mit derselben Ihro Fürstliche Durchl.
 nicht mehrers concurriren/ oder doppelt die expedienda dazu un-
 terschreiben können: also dieselbe auch zu denen Kosten/ so dar-
 auff gehen/ nicht $\frac{7}{8}$ sondern nur $\frac{1}{8}$ zu geben gehalten seyn. Es
 vermag auch Sachsen = Meinungen dahero nicht ein mehrers dar-
 an pretendiren/ daß/ weilien Sachsen-Gotha das Hennebergische
 Reichs-Votum, so viel dem Fürstlichen Hause Gothaischer Linie
 daran zustehet/ behalten/ Sachsen = Meinungen gleichsam davor
 die Concurrenz im Coburgischen bekommen; Aber wie diese Ur-
 sache daselbst nicht gemeldet/ noch zu vermercken ist; Also schein-
 vielmehr/ es habe Sachsen = Meinungen tempore Recessus solch
 Hennebergisch Votum, woran Sachsen = Naumburg mit dem
 Sammt-Haus Gotha und Weymar die alternation hat/ und seit
 dieses noch-währenden Reichs-Tags geführt/ auch wenn solcher
 dereinsten auffhören wird/ in dem Fürstlichen Sammt-Haus zwis-
 schen Sachsen-Gotha und Sachsen = Weymar die subalternation
 angehet/ um deswillen nicht begehren / noch extra exercitium &
 concurrentiam in demselben seyn/ sondern davor auch die concur-
 renz bey dem Reichs-voto des Coburgischen Fürstenthums/ wie-
 wohl ohne Lande/ jedoch dem Nahmen nach nur haben wollen.
 Wegen des 4ten Suppositi hätte Sachsen = Meinungen wohl te-
 merariam litem Gothanam, so gegen Sachsen-Hildburghausen und
 Sachsen-Saalfeld wider alle Rechte und ohne Grund über Mit-
Ver-

() () ()

Verführung des Coburgischen Reichs-Voti und anderer juridica
 sublimiam gemacher wird/ und man so wohl durch eine unvollkom-
 mene speciem facti und einseitige Frage/ auch darüber vermittelst
 gewisser Abschiedung und andere bekandte Wege erlangtes Würz-
 burgische Responsum (mehrere sind noch zur Zeit Sachsen-Hild-
 burghausen und Sachsen-Saalfeld nicht zu Gesichte kommen) als
 durch ein sub-und obreptirtes Käyserliches Rescript scheinbar zu
 machen suchen will/ keine Possession vel qs. derselben/ aber wegen
 Sachsen-Hildburghäusischer und Sachsen-Saalfeldischer ergrif-
 fenen/ und von Sachsen-Meinungen selbstn zugestandener Com-
 possession, auch darauff hergebrachten Cöexerciti und resp. prote-
 station gegen ein oder andern vermerckten Eingriff jemahls er-
 langet/ noch ein possessorium dahero bescheinen kan/ nicht suam
 machen/ sondern in Christ-Brüderlicher Erinnerung des 21. Jph.
 Jhro mit Sachsen-Gotha gemachten Recesses erinnert seyn sol-
 len/ daß Sie darinnen der Successions Fälle halber bey einem und
 andern unterm Recess de Anno 1630. verfangenen Herren Bru-
 der die völlige Erb-Portion oder septiman, welche solcher verster-
 bende Herr Bruder / wenn gleiche Vertheilung unter allerseits
 Fürstlichen Herren Brüdern vorgangen wäre/ haben sollen/ nur
 reserviret und damit klärlich bezenger haben/ daß/ wie dero Recess
 de anno 1630. von Jhro nur darauff angenommen werde: also
 Sachsen-Meinungen wegen ungleicher Succession in Brüderlichen
 Anfällen nichts darwider zu erinnern gehabt/ welches sonstn nicht
 unterblieben wäre. Über dieses auch Sachsen-Meinungen und
 Sachsen-Gotha nicht unbekandt gewesen / wie Sachsen-Hild-
 burghausen und Sachsen-Saalfeld nicht weniger durch verschiede-
 ne unpartheyisch und ohne Abschiedung eines gewissen hierzu
 instruirten Bedienten an die Facultäten/ eingeholte Responla, De-
 ro Befugniß Recess-mäßig und gründlich deduciren / auch die ge-
 gentheilige präntension und darauff vorgenommene attentata ge-
 nugsam widerlegen lassen. Und weil Sachsen-Hildburghausen
 und Sachsen-Saalfeld mit Gott zu guten Glück beharren kön-
 nen und werden/ daß der nexus des Rec: de Anno 1630. nicht da-
 hin mitgezogen werden mögen/ auch im übrigen nach obigen de-
 ductis die subdivisio semillis an dem Reichs-Voto, so Sachsen-
 Meinungen zu machen vermeynet/ so wenig bestehet / als wenig
 Noth gewesen/ die 6. Theile in 36. Theil zu verzüngern / und da-
 mit nur die Sache gering zu machen / und wie in der Rechnung
 selbstn gar sehr verstoffen worden/ daß Sachsen-Hildburghausen

⊙) ○ (⊙

und Sachsen-Saalfeld zusammen nur den 14ten Theil des Totius, wozu 36. gesetzt worden/haben solle/weilen solcher auff diese Masse nicht $\frac{5}{36}$ sondern nur $\frac{2\frac{1}{2}}{36}$ wäre / hingegen die $\frac{5}{6}$ des Coburgischen Anfalls/ welche mit den vier Jüngern Herren Gebrüderen Sachsen-Gotha ceteris paribus, practitis scil. praestandis, mit Gewähr des Reichs-Fürsten-Standes/juxta dictum Recessum, mit Satisfaction der Nachschuß-Gelder und so weiter zu subdividiren / und ein praeipuum davon zu nehmen hat/ein Totum von 30. Theilen machen/und davon Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld $\frac{10}{30}$ Theil bekämen; Also gehet diese subdivision, ob gleich mit so viel Theilen nur Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld bey dem Anfall zu Ihrer Succession pleno jure inreressiret seyn/ die jura sublimia Principatus und deren Verführung nicht an/ als welche in bekandten Rechten res incorporales genennet werden; Uncörperliche Dinge aber können nach demselben weder materialiter, noch intellectu quodam juris getheilet werden / am wenigsten aber einen proportionirten Gebrauch nach den Theilen des Fürstenthums/worauff solch Recht hergebracht/zulassen/als wenig zum Exempel mit dem Coburgischen Kirchen-Gebet/darin vor alle hohe Interessenten non obstant in aequali participatione derselben/ als allerseits regierende Landes-Fürsten zu Coburg gebeten wird/begehret werden könne / daß entweder eine proportion auff das oben supponirte Sachsen-Meinungische Totum der 36. Theile dermassen zu halten/daß/ wenn also 6. mahl vor Sachsen-Meinungen / als regierenden Herrn gebeten worden/so dann vor Dero übrigen Herren Gebrüdere / und zwar nach der sub-division vor jeden 5. und vor Sachsen-Gotha zehen mahl auch also gebeten werden solte/ oder da dieses unpracticable und nach dem Wohlstand unmöglich wäre/ das Kirchen-Gebet unterlassen oder an Sachsen-Meinungen allein abzurerehen wäre / zumahlen/ da Sachsen-Meinungen mit seinem von Gott und Rechts wegen habenden Antheil an dem Coburgischen Anfall/ oder was es secundum superius deducta mit Bestand daran haben kan/ gar wenig mehr Vortheil und Consideration vor dem Sachsen-Hildburghäusischen und Sachsen-Saalfeldischen Antheil zu präcendiren und zu haben vermag. Dergleichen Instanz, wie vom Kirchen-Gebeth gemacht worden / ist auch mit der Verpflichtung der Moulquetairs zum Coburgischen Reichs-Contingent zu machen/ als

als welche mit Vorwissen der gesammten Deputation der Gemein-
schafftliche Landschafftis Director von König thun müssen/ Sachs-
sen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld auch von dem Reichs-
Contingent zu Pferde in aller hohen Interessenten Nahmen abge-
nommen; item von deliberationen und expeditionen der publicorum,
welche nicht allein in den Gemeinshaftlichen Conferentien
geschehen seyn/ sondern auch nach Käyserl. Rescripten bey der In-
terims-Administration geschehen sollen/ 2c. welche ja alle nicht jux-
ta proportionem ratarum gethan worden / noch darnach gethan
werden können.

Ad VII.

VII.

Sind dabero nach so wah-
ren Umständen und Din-
gen gar keine Difficultates
Labyrinthex mehr vorhanden /
als welche Sachsen- Meinun-
gen wider alle Rechte/ des Fürst-
lichen Hauses Herkommen/ und
alle Brüderliche Liebe gegen
Sachsen-Hildburghausen und
Sachsen-Saalfeld mit solch sei-
nem eigenmüßigen Suchen erre-
get: Es bedarff solchem nach
die Verführung der Reichs- und
Grenß-vororum keines andern
Mittels noch modi, als welcher
in dem Sammt-Haus in derglei-
chen Successions-Fällen herge-
bracht/ und vormahls bey der an-
gefallenen Fürstlichen Graf-
schafft Henneberg / unerachtet
der ungleich succedirenden hohen
Theile/ observiret worden. Ue-
rigens ist das angezogene Jus
cessionarium, dergleichen Sachs-
sen-Meinungen und Sachsen-
Gotha nicht behaupten werden
können/ noch in lite, und am we-
nigsten in consideration zu ziehen;
Die

Welchem nach bey diesen la-
byrintheis difficultatibus kein
anders Mittel übrig zu seyn
scheinet/ durch welches illas quali-
ter Jure tertii Sachsen-Hildburge-
hausen und Saalfeld zu mainteni-
rung Ihres Reichs-Fürsten-Stan-
des/ mit Verführung eines voti ge-
hoffen werden könne/ also daß die
sämmliche Hildburghäusische Lan-
de/ zusamt denen dereinst/ resp.
proprio Successionis & cessionario,
modoque indigitato Jure, auf Hild-
burghausen aus dem Kömhildis-
chen Anfall kommenden Nemtern
Themar und Kömbild/ nicht min-
der denen Sachsen-Meinungen/ üb-
rigbleibenden Nemtern/ Meinun-
gen und Massfeld / mit dem jezigen
Coburgischen Fürstenthum/ inclu-
sive des Amts Neuhauß/ zusamment
geschlagen / und wieder zu einem
dergleichen Corpore, wie es vor dem
Hennebergischen Anfall und zu Al-
tenburgischen Zeiten gewesen/ ge-
bracht/ auch mit solchen Sachsen-
Meinungen/ Hildburghausen und
Saalfeld conjunctim, mittelst nur
eines Lehn-Brießs/ beliehen / die
vora aber im ganzen Fürstlichen
Hause durchgehends gemein gemach-
et würden/ dergestalt/ daß inson-
derheit in denen/ auf obige Masse/
3 re-

Die Zusammenschlagung der
 Sachsen-Meinungischen portio-
 nen nach Coburg geschah ehe-
 mals von weiland Herrn Herzog
 Friedrich Wilhelm zu Alten-
 burg ex necessitate und um des-
 willen/das weils sie wegen Ihrer
 $\frac{7}{12}$ Theile an der gedachten ge-
 $\frac{12}{12}$ fürsteten Graffschafft und der
 darüber compactirten alternati-
 on in den Reichs- und Greys-voti-
 is keine eigene Regierung halten
 wolten / sie daher solche nach
 Coburg geschlagen / jedoch da-
 durch solche vota diversorum cir-
 cularum nicht confundiret. Je-
 zo aber ist dergleichen nicht nö-
 thig/nach dadurch mehr confusi-
 on in dem Fürstlichen Samme-
 Haus mit einer vor Sachsen-
 Hildburghausen und Sachsen-
 Saalfeld so höchst präjudicirli-
 cher Verführungs Art und Ver-
 mengung der Reichs-votorum,
 welche bey dem Reichs-Convent
 von denen Witt-Ständen / son-
 derlich auch im Fürstlichen Hau-
 se Weimariſcher Linie nicht ad-
 mitiret wird / anzurichten / als
 wodurch Sachsen-Hildburg-
 hausen und Sachsen-Saalfeld
 mit aller Ihrer Descendenz zu kei-
 ner realen concurrerenz, welche
 nicht in dergleichen Gemeinma-
 chung dem Namen nach / noch
 in der Willkühr und Idea priva-
 ea der Pacifcenten und deren pu-
 blica intimatione, sondern in mit-
 participirung der Lande/gesamm-
 ter

redanirten Fürstenthum Coburg/
 weil darinnen 2. Vora sich finden wer-
 den / (nehmlichen das Coburgicum
 in specie sic dictum und das Henne-
 bergicum, wie denn von diesen ein
 halbes Comitiale, und ein ganzes
 Circulare Sachsen-Meinungen
 und Gotha zu inferiren erböthig
 sind) die ältere Linie / nehmlich
 Sachsen-Meinungen/das Cobur-
 gische vorum für sich und unter an-
 dern auch nominetenus für Hild-
 burghausen und Saalfeld / die bey-
 den jüngern Linien aber / nehmlich
 Sachsen-Hildburghausen und
 Sachsen-Saalfeld das Fürstliche
 Hennebergische vor sich und unter
 andern auch nominetenus für S.
 Meinungen verführen / und die
 Vollmachten zu unterschreiben ha-
 ben möchten / salvà tamen utrobique
 reali publice; adeo intimandâ con-
 currentiâ, als welche ein darüber auf-
 zurichtendes Pactum, nisi die hierinne
 anzuführende Ursachen (tempera-
 menti scilicet in aequali concursus) nicht
 minder durch die reciprocam com-
 municationem super instructione al-
 terdings salviret / auch durch die line
 omni nexu & dependentia besizende
 Antheile des Fürstenthums Co-
 burg und deme incorporirter Hen-
 nebergischen Lemter (e.g. Meinun-
 gen / Massfeld / Römheld und
 Themar / welche letztere / zumahl
 Sachsen-Hildburghausen und
 Saalfeld zum Hennebergischen
 voto qualificiren können) zur Gnü-
 ge fundiret seyn würde. Daß nun
 obstehende uninteressirte Vorschlä-
 ge nichts / als aequitable und practi-
 cirende Mittel enthalten / wodurch
 sonst einig und allein die so sehr in-
 tricac. Coburgische Successions-Gr-
 rungen in Güte gehoben werden
 können / solches wird aus reiffer U-
 berlegung der Reccess und Verträ-
 ge des Fürstlichen Hauses / der dis-
 falls

ter deliberation, expedition und
 Unterschrift der Vollmachten
 und Instruktionen bestehet/ kom-
 men würden; Denn im Cobur-
 gischen wären sie nur nominete-
 nus, und zwar dergestalt / daß
 Sachsen - Meinungen die
 Reichs- und Greys-vota für sich
 und wegen Sachsen-Hildburg-
 hausen und Sachsen - Saalfeld
 verführere/ und Ihrer in denen
 Vollmachten nicht anders er-
 wehnete/ als wie Sachsen - Go-
 rtha/wieder klare Recesse und von
 Dero Herrn Vater angefan-
 genen Recels-mäßigen Stylum,
 bishero/ mit Auslassung des
 Sachsen-Hildburghäusischen und Sachsen-Saalfeldischen ho-
 hen Prædicats und Namens/gerhan. In dem Hennebergischen
 Reichs-voto ist durantibus hilce comitiis die alternation auff dieser
 Fürstlichen Linie nicht zu hoffen/ und wenn postea solche darauff
 und auff Sachsen - Hildburghausen fallen würde/ hingegen nach
 der geendigten alternation solche wieder auff die Fürstliche Sachsen-
 Naumburgische Linie/ und nachdeme auff das Sachsen-Weymar-
 rische Haus/ folgendes abermahls auff's Sachsen - Naumburgische
 kommen solte/ so würde denn erst Sachsen-Saalfeld solcher alter-
 nation sich zu erfreuen haben/ immittelst aber gleichfalls nur dem
 Nahmen nach in solchen Reichs-Voto seyn müssen; Und wür-
 den sich also nach dem Sachsen-Meinungischen Vorgeben 2. Reichs-
 Vota bey solcher Zusammenschlagung so wenig befinden / als we-
 nig dem Sachsen-Gothaischen Samme- Haus daran ein halbes
 Comitiale zustehet/sondern das Hennebergische Reichs-Votum ist
 in der communione, Sachsen-Naumburg an einem / und Sach-
 sen-Gortha und Sachsen-Weymar am andern Theile vermittelst
 der alternation geblieben/ und so diese auff die beeden letztern Häu-
 ser kommet/ solte abermahls unter Ihnen die subalternation statt
 haben. Das Hennebergische Schleusingische Greys-Votum a-
 ber/ so Sachsen-Meinungen und Sachsen - Gortha zu inferiren
 erbietig sind/ und nach dem Meinungischen Recels de Anno 1631.
 S. 7. Meinungen in gesammten Nahmen vor Sachsen-Gortha ge-
 füh-

falls vorhandenen Rechten und
 Gewohnheiten/wie auch derer An-
 schläge und Beschaffenheiten der
 Lande und Nemter / absonderlich a-
 ber dieser letztern situation (zu de-
 ren genauern und ocularen Wahr-
 nehmung / die darüber neu-gefer-
 tigte Mappa Geographica dienen
 kan) sich gar leicht ergeben/und mit-
 hin daraus Anlaß zu nehmen seyn/
 an höchsten Orten deren ersprieß-
 liche/ auch Fried und Ruhe wieder-
 bringende agreirung möglichster
 massen anzurathen und zu persua-
 diren. Gestalt denn jedes nicht
 præoccupirten Ministers gewissen
 und Obliegenheit zu dergleichen ge-
 mein-nütlichen officio einen Trieb
 und Annahmung geben wird.

112

S 2

füh-

führet/ bestehet nicht weniger in der alternation, und hat das Fürstliche Haus Gotha nach dem anno 1672. erfolgten Unfall solche dergestalt zugewiesen/ daß es dasselbe in 3. Greysß- Versammlungen nacheinander führet/ denn Sachsen- Naumburg in 2. hernachfolgenden Greysß- Tügen/ und Sachsen- Weymar bey dem 6ten Greysß- Convent; Was nun zwischen der concurrenz des Coburgischen Greysß-voti von Greysß- Tügen zu Greysß- Tügen und solcher alternation des Hennebergischen Greysß-Voti vor eine disparität sey/ bevorab/ da auch solche Hennebergische vota denen Sächsischen und andern Alt-Fürstlichen votis weit nachgesetzt werden/ und wie schlechte compenlation auff Jene Sachsen- Hildburghausen und Sachsen- Saalfeld damit erlangen können/ solches ist von jeden Unpartheyischen leicht zu begreifen; Dahero dann solche Vorschläge von der æquität und practicabilität in diesem Fürstlichen Haus so weit entfernt seyn/ daß dadurch nur die von Sachsen- Meinungen wegen Dero widerrecht- und unchristlichen Gelüstens nach Dero Herrn Brüdere zu Sachsen- Hildburghausen und Sachsen- Saalfeld Antheil und Rechten/ intricat und irrig gemachte Coburgische Succession gänzlich verwirret/ und primo intuitu wahrgenommen werde/ daß dieselbe Vorschläge von præoccupiren und vor die Fürstlichen Gegentheile gar zu sehr Interessirten Dienern hergekommen/ und diesem nach um so weniger den vor sich tragenden titul, unpartheyisch zu seyn/ meritiren. Die Mappam Geographicam haben Sachsen- Hildburghausen und Sachsen- Saalfeld nicht communicirt erhalten/ sondern Sachsen- Meinungen hat solche/ ohne Ihrer beyder Mitwissen/ ganz einseitig und dahero verdächtig machen lassen/ jedoch wird aus derselben so bald zu ersehen seyn/ daß wegen der situation, zumahl des Amtes Neuhaus die redunirung dessen mit den Hennebergischen/ wegen der darzwischen liegenden übrigen Coburgischen Landen nicht angerathen werden könne/ man verhoffet auch dahero/ daß man Sachsen- Meinungen mit solchen imperiosen und unstatthafften/ auch unpracticirlichen Vorschlägen keinen ingress werde finden lassen/ noch Sachsen- Hildburghausen und Sachsen- Saalfeld verdencken/ solche zu refusiren.

Auff

Stuff den Special-Vorschlag
Vor Sachsen = Saalfeld

Sub. no. 21

Insonderheit hat S. Saalfeld aus dem andern Sachsen Meinungsigen Vorschlag/ wie Jhro wegen der Coburgischen Successions-Sache zu helfen sey/ mit Verwunderung sehen müssen/ daß man alle Mittel suche/ Sie von Jhrem Successions-Recht und Concurrenz bey dem Coburgischen Anfall abzudringen und auszuhoben/ Dahero es darwider vorstelllet.

Ad I.

Solches ist zu sehen ex Re-cessu de anno 1695. §. 1. und bezeuget/ wie Sachsen-Saalfeld statt seiner septimæ an 1635. Fl. so es an Sachsen-Gotha vi Reccellus de anno 1680. überlassen/ secundum 5. 6. ejusdem 8000. Rthlr. oder 9142. Fl. 18. Gr. und noch darüber 3000. Fl. also zusammen à 12142. Fl. 18. Gr. haben sollen/ und von solcher Zeit an und in die 23. Jahr daran nur 6500. Fl. an Land und Leuten bekommen/ hergegen die 5600. Fl. wider alles Fürstliche Versprechen/ inzwischen einige Lande dazu zu acquiriren/ entbehren/ und sich mit blossen Nachschuß-Geldern vergnügen lassen müssen; Dahero denn und weiln die versprochene acquisition neuer Lande zur Satisfaction unterblieben; Dargegen aber der andere terminus, nemlich bey den Anfällen solche Satisfaction anzufangen / schon anno 1699. mit Absterben Herrn Herzog Albrechts erschienen ist; als wird Sachsen-Meinungen um so weniger Ursach haben/ durch widerrechtliche acquisition des Sachsen-Gothaischen Antheils und præcipui Sachsen-Saalfeld daran länger/ als bisshero leider geschehen ist/ zu hindern/ und damit Sachsen-Gotha Thür und Angel zu öffnen / daß es nicht allein ex Reccellu das præcipuum wegnehme/ ehe und bevor es die Gewähr des Reichs-Fürsten-Standes/ die erwehnte Satisfaction der Nachschuß-Geldere und anders mehr prækläre/ sonder solches noch dazu wider alles Verbot der Reccelse und ohne Sachsen-Saalfeldische Einwilligung/ auch zu Subvertirung des auff dem Abgang der Gothaischen Linie

Unmaßgeblicher

Vorschlag

Welcher Gestalt Herr Herzog JOHANN ERN-STENS Durchlaucht. zu Saalfeld wegen der Coburgischen Successions-Sache am besten und nützlichsten zu helfen seye/ worbey denn zu berichten vor-
kommen.

Der selbe hat aniezo mehr nicht an Land und Leuten/ denn die Pleüter Saalfeld/ Gräfenthal und Zella/ welche nach dem Anschlage derer alten Portions-Bücher betragen 6500. Fl.

das Fürst-Väterliche deputat der 8000. Rthlr. oder 9142. Fl. 18. Gr. und noch darüber 3000. Fl. an Land und Leuten bekommen/ hergegen die 5600. Fl. wider alles Fürstliche Versprechen/ inzwischen einige Lande dazu zu acquiriren/ entbehren/ und sich mit blossen Nachschuß-Geldern vergnügen lassen müssen; Dahero denn und weiln die versprochene acquisition neuer Lande zur Satisfaction unterblieben; Dargegen aber der andere terminus, nemlich bey den Anfällen solche Satisfaction anzufangen / schon anno 1699. mit Absterben Herrn Herzog Albrechts erschienen ist; als wird Sachsen-Meinungen um so weniger Ursach haben/ durch widerrechtliche acquisition des Sachsen-Gothaischen Antheils und præcipui Sachsen-Saalfeld daran länger/ als bisshero leider geschehen ist/ zu hindern/ und damit Sachsen-Gotha Thür und Angel zu öffnen / daß es nicht allein ex Reccellu das præcipuum wegnehme/ ehe und bevor es die Gewähr des Reichs-Fürsten-Standes/ die erwehnte Satisfaction der Nachschuß-Geldere und anders mehr prækläre/ sonder solches noch dazu wider alles Verbot der Reccelse und ohne Sachsen-Saalfeldische Einwilligung/ auch zu Subvertirung des auff dem Abgang der Gothaischen Linie

bedungenen Rückfalls zusamme seiner ratæ am Coburgischen Anfall veräußere/ und dadurch an Sachsen-Saalfeld nichts/ dem Fürstlichen Versprechen und §. 6. Rec. de anno 1695. gemäß/ prästire.

Ad II.

Solches kan bestehen / wenn Sachsen = Gotha vorhero sich durch præstaction der erstbesagter præstandorum des præcipui ex Recessu fähig machet/ auffser dem vermag Sachsen-Saalfeld solches nicht zu wissen/ sondern hat seine völlige sextam am Coburgischen Anfall zu fordern.

Hierzu bekommt Er nach seinen Antheil von Coburgischen Landen
2300. Fl.

Summa 8800. Fl.

Ad III.

Wenn Sachsen = Gotha nach dem 6. §. Recess. 1680. an Sachsen = Kömbild/ Sachsen = Eisenberg und Sachsen = Hildburghausen hätte zu Vermehrung Ihrer Lande und vereinstigen Succession/ so man bey einem oder andern sine pro-

Wegen der Nachschuß = Gelder ist ihme Gotha zwar schuldig anjego zu geben 1000. Fl. höchstens an Landen und Leuten/ von Coburgischen aber ist es ohnmöglich/ daher muß es allenfalls geschehen/ durch Anschaffung anderer Lande auff solches quantum der 1000. Fl.

le abgehenden Herrn Bruder zu gewarten/ jedem von seiner ratæ und præcipuo etwas gegeben/ so hätte Sachsen-Saalfeld sich mit den 4ten Theil/ welcher 1000= und drüber gemacht hätte / zum Abschlag auff seine Satisfaction müssen begnügen lassen/ bis zu anderweitern Anfällen; Gestalten auff anno 1695. als juxta §. 6. Rec. d. anni Sachsen = Saalfeld solche Satisfaction bey dem ersten Anfall beharren wolte/ Sachsen = Gotha die Unmöglichkeit deswegen obhöchstgedachter 3. übrigen Herren Gebrüdere und deren Reccessmäßigen Satisfaction vorgewendet und darauff versprochen hat / bey allen ereignenden Anfällen / so viel (ob prædictam causam) möglich / in Abschlag an Sachsen = Saalfeld abzugeben. Nach dem aber Sachsen = Gotha vorm Coburgischen Anfall dergleichen Satisfaction höchstgedachten 3. Herren Vettern nicht hat wiederfahren lassen/ sondern es will Sachsen = Gotha seine ratam und præcipuum an Sachsen = Meinungen gegen andere Lande abreuten/

ten / so ist nunmehr dadurch die modification purificiret / und Sachsen-Gotha mehr als möglich bey dem Coburgischen Anfall *Oro ratam cum præcipuo* in Abschlag an Sachsen-Saalfeld abzugeben / denn die vorgeschüzte impossibilität kommt *ex post facto* & culpa promittentis, nehmlichen Sachsen-Gotha her / und will darbey Sachsen-Gotha nicht *contra aperta jura* nachzusehen seyn / daß es damit denen Reccessen de anno 1680 & 1695. *contravenire* / die darüber ergangene Käyserliche Confirmations- und poenal Jussa schlechter Dings aus Augen sehe / und eandem rem, so es nach solchen Reccessen zur Satisfaction versprochen / *contra omnes bonos mores bis et alii alienire*; Und ob wohl die alternativa dem mehrerwehnten §. 6. subjungiret ist / daß Sachsen-Gotha von allen ereignenden Anfällen / so viel möglich in Abschlag *ic.* abgeben / oder durch Anschaffung anderer anständiger Lande Vergnügung thun wolle / und nach der gemeinen Regul es scheine / daß die electio des debitoris sey / alldieweiln aber (1.) solche regul falliret sowohl / wenn die alternativa ad actorem vel creditorem gerichtet ist / wie in d. s. die verba: Anderer anständiger Lande: dahin zu verstehen sind / und Sachsen-Saalfeld die election lassen / ob solche Lande anständig oder anständiger / als die bey den Anfällen seyn / als wenn die alternatio zu mehrerer cautel des Creditoris adjiciret worden / weiln tempore Reccessus Sachsen-Gotha Hoffnung machte / wegen Erkauffung des Amtes Lauenstein eher etwas in Abschlag solcher Satisfaction zu geben / als auff die Anfälle / deren man sich damahls so bald nicht versehen / warten zu lassen / wie es denn auch damahls nicht so wohl disjunctivè & alternativè, sondern vielmehr conjunctivè à Transigentibus gemeynet gewesen / und daß sonst bey der alternativ gebräuchliche / hier aber ausgelassene Wort / entweder gnugsam anzeigt / daß die Satisfaction bey Anfällen positive und die mit angefügte Ersetzung mit andern anständigen Landen durch das Wort: **DEX:** nur subsidiariè wenn und in so weit die Möglichkeit bey den Anfällen nicht erschiene / zu verstehen sey / (2.) so ist in alternativis quantitatis & temporis das minus onerosum in obligatione. Weiln nun Sachsen-Gotha die 23. Jahr her genugsam in der That mercken lassen / wie oneros, ja ohnmöglich es Ihro gewesen / die Anschaffung neuer und anständiger Lande / und damit die Satisfaction ausser Anfällen zu thun / jeko aber die Anfälle vorhanden und Ihro dabey vorbesagter massen die Möglichkeit zu satisfaciren zugewachsen / so wird Sachsen-Gotha / zumahl in solcher causa favorabili, die

(2)

Sachsen-Saalfeldische Erb-Portion von so lang-jährigen Verzug her zu ersetzen/ nimmermehr mit Recht und Ehren Sachsen-Saalfeld die Satisfaction von Coburgischen Anfall länger auffhalten/ noch eine temerariam exceptiunculam auff solche alternativam machen können. (3.) Es würde auch dieses beharrten Falls Sachsen-Gotha sich die Last übern Hals ziehen/ nach dem posteriori membro Sachsen-Saalfeld die Vergnügung/ welche nicht in Abschlag/ als von den ereignenden Anfällen vorhero gemeldet worden/ sondern auch wohl auff den ganzen Rest der 5642. fl. zu thun/ welche totale Vergnügung solches Restes/ wenn Sie Sachsen-Saalfeld also mit anständigen Landen auff einmahl gethan werden wolte/ nicht ausgeschlagen werden dürfte.

Ad IV.

IV.

Sachsen-Saalfeld hat an Sachsen-Gotha weder in denen Recessen de an. 1680. und de an. 1695. mit einem Wort/ noch sonst jemals die Verführung der hohen Juriumbey Brüderlichen Anfällen aufgetragen/ daher hat Sachsen-Gotha derselben sich bey dem Coburgischen Anfall nicht anzumassen; Und wenn es dessen befugt gewesen/ warum hat es denn in dem Coburgischen Recess de anno 1681. §. 1. Herrn Herzog Albrechts Durchlauchtigkeit vor sich und dero Nachkommen/ da sie zu der Zeit keine Kinder hatten/ auch nach dem keine bekommen/ und war auch keine Hoffnung mehr darzu übrig/ also daß Ihre Christl. Durchlaucht. durch dero Nachkommen ihre übrige Successores, bevorab nach der expression des 20. §. d. Recess. und unter denen auch Sachsen-Saalfeld

Mid hier bleibet Sachsen-Saalfeld in nexu Gothand wegen der ganzen Saalfeldischen Landes-portion, in Coburgischen führt auch Herr Herzog FRIEDRICH die hohen Jura vor Saalfeld/ und wer wird auch endlichen nicht absehen/ daß es vor Herrn Herzog Johann Ernst besser und bey dem Reichs-Convent ansehnlicher seye/ wenn er auff weiteres Land/ so Er in eadem qualitate haben kan/ das Reichs-vorum ableget/ als allein auf die Coburgische Portion posito, daß ihm auch hierbey das Jus vorandi zufalle/ wie denn des Endes Herr Herzog BERNHARD/ durch einen Umsatz gegen die Saalfeldische Lande/ seine noch übrige Nemter Weinungen und Maßfeld hergeben wird/ worzu Herrn Herzog Johann Ernst noch Wasungen/ Frauenbreitungen und Sand sammt dem Antheil an denen Hennebergischen Reichs- und Creyß-Juribus haben und eingeräumt bekommen könnte. Welche Nemter nach denen Portions-Anschlägen betragen ohngefähr 13800. fl. und also be-

Saalfeld verstanden/und dabe-
 ro die Lebens- und Erbhuldigungs-
 Pflicht eventualiter auff solche
 Ihre Successores, und auch
 auff Sachsen = Saalfeld nah-
 mentlich mit richten lassen / oh-
 ne einiger Ausnahm solcher re-
 servirten Verführung der hohen
 Jurium, und allegirung des Re-
 cesses de anno 1680., dazu alle
 Landes = Fürstliche Hoheit / Re-
 galien / Herrlicheite und Ge-
 rechtigkeiten / und also auch des
 Coburgischen Reichs = und Greiß-
 und Verführung dabey so wohl Jure suo & ex pacto B. Alberti,
 als durch seine wohl = erlangte und von Sachsen = Meinungen
 approbirte / auch von Sachsen = Gotha ad longum in dem zu Wien
 im Mart. 1701. in Druck ausgegebenen Extract deducirte compos-
 session gebühret / und ob wohl Sachsen = Saalfeld / respectu Seiner
 Saalfeldischen portion, und zu Erfüllung derselben bey dem Anfall
 zu Coburg abgegebener Lande / in nexu Gothano recels = mäßig ver-
 bleiben muß / so ist aber Sachsen = Gotha mehr = gedächter massen
 auch in nexu, das seine nach denen Recessen literaliter zu prakti-
 ren / und die facta contraria zu redressiren. Unterdeffen gehet dadurch
 Sachsen = Saalfeld nichts bey dem Reichs = Convent ab / wenn es
 nicht allein bey der Saalfeldischen portion am Fürstenthum Al-
 tenburg / als ein Reichs = Fürst von Sachsen = Gotha überall h. e.
 in und ausser dem Hauß / und bey allen negotiis und expeditionen
 derselben / vertreten / und Dero Reichs = Fürsten = Stand / Ansehen
 und Autorität gleich / als Sachsen = Gotha vor sich verlanget /
 bey behalten wird / sondern auch bey dem Coburgischen Reichs =
 voto immediatè concurrirret / und das Votum mit ablegte; Denn
 wie oben weitläufftig deducirret worden / so ist keine Gelegenheit
 vor Sachsen = Saalfeld im Fürstlichen Hause mehr übrig / daß
 es auff weiteres Land ejusdem qualitatis eine concurrènz im
 Reichs = voto mit realität haben könne / hingegen bey Ver-
 führung des Coburgischen voti solche concurrènz Ihro gebühret
 und würcklich geschehen kan / zumalen da die rata bey dem Coburgi-
 schen Anfall / ob sie schon unter denen hohen Herren Participan-

betäme Herr Herzog Johann
 Ernst wieder
 5600. Fl. vor seine Saalfeldische
 Landes = portion.
 2300. Fl. vor seine jetzige Cobur-
 gische portion.
 5000. Fl. wegen der Gothaischen
 Nachschuß = Gelder / daran
 Ihme Gotha anjeho nur
 1000. Fl. gestehet / und noch
 darzu am Coburgischen nicht
 praktircn kan.

Summa 13800. Fl.

ren secundum magis & minus differiren / keine distinction inter Concurrentes machen / sondern nur die quota zum Beytrag der Kosten nach dem numero personarum, gethan werden müssen. Es hat Sachsen- Meinungen keinen scrupel darüber zu machen / noch einen casum darauff zu setzen Ursach / wenn es Christ- Brüderlich als jeziger Senior Domus nach dessen herkommen / und sonst nach dem Coburgischen mit approbirten Reces de Anno 1681. mit Sachsen- Saalfeld beym Coburgischen Anfall leben und sich comportiren will; Alleine / da Sachsen- Meinungen wegen des jezigen Senii und Directorii im Hauff andere und insonderheit Sachsen- Gotha dehortiren oder gar hindern solte / daß es Sachsen- Saalfeld aus seiner portion. entsetzen / und zum Umsatz derselben obligiren hierdurch die von Käyserl. Majestät penaliter confirmirte Recesse überten Hauffen werffen / und 2. Fürstenthume / das Gothaische und Altenburgische / da es doch stantibus Recessibus keines von diesen beeden alleine hat / noch bey erfolgenden Anfällen und Reces- mäßiger Satisfaction haben kan / alleine an sich bringen / auch dadurch / der wahren Intention der Recesse zuwieder / verhängen / daß der aetate minor die alte Herren Vettere zurück und denen Cadets gleich / inmassen Sachsen- Weymar und Eisenach solches in öffentlichen Schrifften vorm Reichs- Convent debitiret / und Sachsen- Gotha dazu still geschwiegen hat / setzen möge / so fraget Sachsen- Meinungen nichts darnach / damit es nur Dero concupiscentiam unice succedendi beym Coburgischen Fürstenthum und Maitre dessen zu seyn / erfüllen könne / ob Gotha 2. Fürstenthume wider alles Recht und Herkommen / auch wider die Fürst- Väterliche Instituta bekomme / und Sachsen- Saalfeld mit seinen vielen Fürstlichen Kindern zurück geworffen werde; Wie oft hat Sachsen- Saalfeld solches um Gottes und der Brüderlichen Liebe willen depreciret / alleine es hilffe nun Sachsen- Meinungen gar darzu / und will unter der specie, Ruh und Frieden im Hauff wieder zu stifften / seine eigene portion Meinungen / Saalfeld und dergleichen hergeben / da doch Sachsen- Meinungen der jezigen Unruhe im Hauff mit seinen uffn Coburgischen Anfall gemachten prætensionibus selbst und alleine Schuld trägt; Es lasse sich Sachsen- Meinungen an seiner ratâ, und was Ihm von Gott und rechts- wegen geböret / genügen / und gönne den übrigen auch das Ihrige daran / lasse auch Sachsen- Gotha nicht zu / Sachsen- Saalfeld also / wie bisher / zu bedrücken und zu verkürzen / so wird dadurch der Friede des

des Hauses von selbst wieder hergestellt seyn/ und Brüderliche
 Eintracht/ Güt und allen Menschen zu gefallen/ nach dem löb-
 lichen Exempel aller Christ- Fürstlichen Vorfahren/ das gesammte
 Fürstliche Haus wieder zieren. Belangend aber den Vorschlag
 selbst/ so soll nach demselben (1.) Sachsen- Gortha die von
 Sachsen- Meinungen vermeintlich erhandelte Nemter / Wasun-
 gen / Frauenbreitungen und Sand / so 4963. Fl. im Anschlag
 seyn/ an Sachsen- Saalfeld vor Dero Coburgische ratam und
 völlige Satisfaction auff die Nachschuß- Gelder geben / und weilt
 solche rata und die Nachschuß- Gelder zusammen 7942. Fl. machen/
 und daher daz zu nicht zulangen/ so will (2.) Sachsen- Meinungen
 unter dem Vorgeben/ Sachsen- Saalfeld auff einmahl heraus zu
 helfen/ seine vermeintliche noch übrige Nemter Meinungen und
 Saalfeld/ worunter vermuthlich das übrige bis auff Satzungen
 nach der auff 13800. Fl. ausgeworffenen Summa stecken wird/ nach
 demselben vor die Saalfeldische portion durch einen Umsatz her-
 geben/ also/ daß S. Meinungen vermeynet/ daß auch S. Saalfeld
 dadurch mehr/ als die vor Ihre ausgefetzte Summa der 13500. Fl.
 betrüget/ erlange/ allein / wie (1.) solche Summa auch mit dem
 Anschlag der Saalfeldischen Landes-portion, welche nicht 5600. Fl.
 sondern 6500. Fl. ist/ zu geringe gesetzt worden / und nach erstge-
 meldter correction über 14400. Fl. kommet/ solchem nach auch ü-
 ber 600. Fl. weniger darmit Sachsen- Saalfeld gegeben würde;
 Also (2.) nunmehr dadurch am Tage lieget/ was Sachsen- Mei-
 nungen und Sachsen- Gortha mit Sachsen- Saalfeld von Anfang
 her/ bis noch vorgehabt/ und mit destruction derselben Ihre Auf-
 nahm suchen/ insonderheit aber Sachsen- Meinungen dasjenige/
 was Es wegen seiner portion mit Verkürzung und anderer
 Mängel geklaget/ im Coburgischen und mit seines Bruders zu
 Saalfeld präjudiz und Ungelegenheit erholen will. Denn (3.)
 zu geschweigen/ was Sachsen- Saalfeld es nicht allein vor eine
 grosse mutation und Empfindung machen solte/ seine auff 23. Jahr
 besessene Residenz zu ändern/ sondern auch vor eine böse conse-
 quenz im Hause geben würde/ unter Sachsen- Gorthaischer dis-
 position und bey keinem Vergleich sicher zu leben, und fest zu sie-
 hen / dergleichen auch auffer Aenderungs- Fällen im Fürstlichen
 Sächsischen Sammt- Hause wohl nicht gehöret worden; So ist
 (4.) eine grosse differenz zwischen denen Sachsen- Saalfeldischen
 Landen und denen vorbenannten Hennebergischen Nemtern. (a.)
 Wegen der Anschläge/ indeme in dem Hennebergischen nicht al-
 lein

lein das Erfurtische Malter in jedweder Sorte Geträids höher als zu Coburg angeschlagen worden/ daß Sachsen-Saalfeld nur wegen seiner Saalfeldischen portion und Coburgischen rata über 550. Fl. und noch mehrers/da ihre Satisfaction Recelsmäßig von Coburgischen Anfall geschehen muß/ Schaden leiden würde/ ingleichen stecken die Franck-Steuern mit in dem Aemter-Anschlag/so weder im Saalfeldischen noch Coburgischen ist/ welche auch an die 2000. Fl. machen/ daß also nur in diesen beiden Strücken Sachsen-Saalfeld über dritthalb tausend/und nach dem Jährlichen Ertrag fast noch einmahl so viel an denen 3800. gegen die Saalfeldische und Coburgische Anschläge/ allwo die Franck-Steuern/ ausser den Anschlägen gefallen/ und Sachsen-Saalfeld über 2200. in Saalfeldischen und über 800. Fl. bey der Coburgischen rata zu erheben hat/ leiden müste/ anderer angeschlagenen Erbziß Stücke/ wie auch der differenz des Fränckischen Gütten/ gegen den Meisnischen/ welcher um 1. ggr. höher ist/ und nach dem würllichen Ertrag jedes Jahrs ungesehr an die 1300. ausmacher/ zuerschweigen/ und wenn (b) nur nach denen in besagten Meinungischen Aemtern und in Saalfeldischer portion gelegenen Städten/ Dorffschafften und Ritter-Pferden solcher Umsatz angesehen werden solte/ würde sich eine grosse Ungleichheit/ indeme in jenen Aemtern nur 2. Städte und 68. Dorffschafften (darunter doch etliche als Wüstungen genennet seyn) im Saalfeldischen aber 4. Städte und 90. Dörffer sich befinden/ und wegen der Ritter-Pferde sie fast einander gleich sind/erzeigen/da doch gemeldte Saalfeldische Portion ex antea deductis bald mit halb so viel Landen noch zu suppliren ist/ und die Sachsen-Saalfeldische rata heym Coburgischen Anfall gleichfalls ein ziemliches bey denen Städten/ Dorffschafften und Ritter-Pferden/ ob schon pro indiviso, austräger. (c) Nechst diesem ist nicht so viel Holz bey dem vorbenannten Aemtern/ weils von Aemtern Wasungen und Sand bey vormahliger Hennebergischer Theilung anno 1660. sämtliche Herrschafftliche Gehölze an Sachsen-Beymar und Sachsen-Eisenach kommen/ als in dem Sachsen-Saalfeldischen und Coburgischen/ Gott sey Dank/ sich befindet/ und zu dieser Zeit gar guten Ertrag über den befindlichen Anschlag giebr. (d.) Sind die Unterthanen durch Steuern und accis, welches Sachsen-Meinungen vor extra-Bewilligungen bey Land-Tägen jährlichen zu einem besondern Vortheil rühmet/ auffe äußerste mitgenommen/ und erschöpffet/ welches noch nicht im Saalfeldischen und

und Coburgischen geschehen ist / in jenen auch Sachsen = Saalfeld dergleichen auff Land = Tagen / wenn gleich Sachsen = Gotha hohe Forderungen thun läset / nicht gestatter / und Ihre ans Gewissen gehen solte / wenn Sie Ihre ratam am Coburgischen Anfall weggeben / und die gesammte Coburgische Unterthanen auch also / wie im Meinungsichen geschehen / ersterwehnter massen fertig machen liesse / welches bey Fürstlicher communion wohl unterbleiben solle. Es ist auch (e) so vielerley Lehen bey der Meinungsichen portion, so Sachsen-Meinungen nicht ohne grosse Ungelegenheit noch ohne Kosten bey dem Stifte Würzburg / wohin so gar die Residenz und darzu gehörige Stadt Meinungen mit noch andern Stücken lehnbar sind / wie auch beym Stifte Fulda und von Hirschfeld empfahen muß / der commixtionen der Landen mit Hessen-Cassel und andern Benachbarten / auch dahero ob sich habenden vielen Erittigkeiten zugeschweigen / dergleichen im Saalfeld- und Coburgischen entweder gar nicht / oder doch gar wenig sich befindet. Es sind auch (f) unter solchen Anschlag erst neuerlich über 100. Fl. mit dem Guth Henneberg und 2. Dörffern Heryff und Steppershausen begriffen / so gegen Alt-Väterliche Sächsische Lande sehr disproportioniret sind. Und kan durch die am Ende dargebotene perzuation nicht alles erreicht werden / würde auch damit nicht so wohl Ruhe / als Gelegenheit zur Weitläufigkeit gegeben / weils sich die defecta dann erst finden / wenn man einige Zeit die Lande besessen / wie Sachsen-Meinungen selbst den dessen sich in Ihre Gewissen überzeuget findet. Hierzu kommt auch die Unmöglichkeit / daß nach der Sachsen = Meinungsichen und Gothaischen Intention drey Fürstlichen Herren Interessenten disseits Walds mit Land und Leuten / wie sie jeko stehen / und künfftig von denen Anfallen erben sollen / satisfaciret werden können / immassen Sachsen-Meinungen nach dem portions-Anschlag 16135. zu seinem Antheil / 2300. wegen Coburg / 2500. wegen Römheld / 3400. wegen Eisenberg / also zusammen 24300. Fl. Sachsen = Hildburghausen 12142. Fl. Väterliche portion, 2300. Fl. wegen Coburg / 2500. Fl. wegen Römheld / 3400. Fl. wegen Eisenberg / also zusammen 20342. Fl. und Sachsen-Saalfeld eben so viel / folglich in allen mit einander 64984. Fl. haben müssen / wenn nehmlich durch den mit Sachsen-Saalfeld vorgeschlagenen Umsas alle Successions-Differentien über die Väterliche- und drey Brüdertliche / theils noch in OTtes Händen stehende Fälle zwischen denen disseits Walds destinirten dreyen Herren Gebrüdern / und des älteren

() () ()

sten Herrn Bruders zu Gorha Hochseel-Andenkens Descenden-
ten/ ja unter allerseits Herren Brüdern selbstn gänglich gehoben
werden sollen/ indem Sachsen-Saalfeld in keine zwischen Sach-
sen-Gorha und denen übrigen Herren Gebrüderer über die vormah-
lige consentirte und confirmirte Väterliche Erbtheilungs-Recessse
etwas nachlassende transactiones zu willigen vermögen/ da doch
alle disseits Walds sich befindliche Lande nicht viel über 50000.
nach dem portions-Anschlag betragen/ mithin die Satisfaction hier-
durch ohnmöglich geschehen kan.

Was es vor eine Mängelzey mit dem Hennebergischen Reichs-
und Grefß-votis habe/ ist oben bereits weitläufftig bezeuget wor-
den; Ob nechst diesem Sachsen-Saalfeld seine eigene Land-
Tage und Miliz vor sich/ ohne daß es au rechte die Kräfte nach ei-
genen Auskommen im Lande oder mit Landschafftlicher Verwil-
ligung habe/ oder doch dardurch/ wie obbesagter Massen im Mei-
nungischen vor Augen stehet/ dieselbe erschöpffet/ oder ob es sol-
che Jura mit immediater concurrenz in Coburg habe/ oder auff
behörige communication von Sachsen-Gorha/ so es solche Recces-
mäßig thut und thun muß/ mit beobachten/ solches gilt
Sachsen-Saalfeld gleich/ und hat dargegen diese avantage/ daß
es darüber weder sich in Schulden verstecke/ noch Ursach werden
lasse/ daß dero eigene oder Gemeinshaftliche Unterthanen darü-
ber klagendörfften/ auch die Milicebehörig unterhalten werden mö-
ge.

Ad VII.

V.

Hier bricht Sachsen-Mei-
nungen selbstn heraus und
gestehet/ daß Sachsen-
Saalfeld bey solchen Umsatz nur
dem Nahmen nach im Coburgi-
schen Reichs- und Grefß- voto
bleiben solte; Es solte auch zu
Verhütung alles Streits von
der Sachsen-Meinungisch-Linie
communi nomine geführt wer-
den/ womit nicht weniger das
diesem Fürstlichen Haus jeder-
zeit fatal gewesene primogenitur-
Wesen/ so allezeit zu Hinrich-
tung

Wie nun solcher Gestalt Herr
Hertzog Johann Ernst an
Land und Leuten mehr be-
kommt/ also kan Er auch im Mei-
nungischen seine eigene Regierung
Consistorium und Cammer anstel-
len; Bekommet

VI.

Mbey die Hennebergische
Reichs- und Grefß-Jura, seine
eigene Land-Tage/ Miliz.

VII.

Sie bleibt dennoch auch zu
gleich/ dem Nahmen nach/ im
Co.

tung der übrigen Linien ausge-
 schlagen / und daher mit aller
 Vor-Eltern und Väterlichen ex-
 ecration geschärfften Verbot be-
 leget worden ist / hervor blicket;
 Diemeiln aber Sachsen-Saalf-
 feld sein Gewissen weder mit
 Theilnehmung dessen durch der-
 gleichen exitialen Handlungen und
 Umsätze / noch mit einiger con-
 nivenz darüber nicht beschweren/
 noch auff sich und dero liebe Po-
 sterität solche nie ohne Effect in
 dem Fürstlichen Sammt-Haus
 gebliebene execration also derivi-
 ren lassen kan; So beantwortet
 Sachsen-Saalfeld/um dieser ei-
 nigen railon willen / andere obi-
 ge deductiones nicht zu wiederho-
 len/ die ungewissenhaftt negati-
 ve angeführte Gewissens-Fra-
 ge affirmativè, will auch vor
 G^{ott}/ vor Käyserlicher Maje-
 stät/ und insonderheit gegen sei-
 ne anvertraute wehrte descen-
 denz, auch sonst im ganzen
 Heil. Römischen Reich/ im ge-
 samnten Fürstlichen Haus/ bey
 allen hohen Erb-Verbrüdereten
 und Erb-Vereinigten / und bey
 allen seinen von G^{ott} erlang-
 ten Landen/ Vasallen und Unt-
 thanen solche affirmativam bis
 an sein Lebens-Ende mit frohen
 Gewissen beharren und verant-
 worten / auch sich die güldene
 Aepffel / so von der contignität
 der angetragenen Lande / von
 völliger Satisfaction der Nach-
 schuß-Gelder / von Landschafft-
 lichen

Coburgischen Reichs- und Crentz-
 voto, als welches in communione
 bleibt / ob es gleich / zu Verhütung
 alles Streits/ von der Sachsen-
 Meinungslichen Linie i. e. von Herrn
 Herzog Bernharden / communi
 nomine soll verführet werden.
 Dorten hat Herr Herzog Johann
 Ernst seine Lande zerrissen / als
 6500. Fl. im Saalfeldischen / und
 2300. Fl. im Coburgischen / alleine
 hier und bey diesen Umsatz bekom-
 met Er seine Lande zusammen an
 einen Strich weg/ davon hat Er
 nur 8800. Fl. oder 9800. incluf.
 1000. Fl. auff die Nachschuß-Gel-
 der/welche Er nur nach und nach
 bey denen Umsätzen zugewarten
 hat / hier aber bekommt Er als-
 bald 1300. Fl. an Landen / und
 also 5000. Fl. würcklich auff die
 Nachschuß-Gelder/ zugeschwigen
 der freyen Landtschaft / welche Er
 durch die extra Bewilligungen bey
 Land-Tägen jährlichen über 4. bis
 5000. Fl. genießen kan/dorten aber
 niemahls was zu gewarten hat/
 wohl aber dessen Land-Stände
 zum Fürstenthum Altenburg con-
 tribuiren müssen / vermöge derer
 Vorträge. Ergo queritur: Ob die-
 ser Umsatz mit Saalfeld und Mei-
 nungen im Gewissen zu wieder-
 ratthen/und ob derselbe von Herrn
 Herzog Johann Ersten/um der
 Fürstlichen Posterität willen/ mit
 guten Gewissen zu vertverffen seye?

Daß aber Herr Herzog Bern-
 hard seine gesammte Lande/und al-
 so zum Theil vor Sachsen-Gotha-
 sche Nachschuß-Gelder/hergeben/
 darüber werden sich beyde schon
 wieder zu vergleichen wissen; In-
 dessen würde durch diesen Umsatz
 die Coburgische Sache gehoben/
 der Friede zwischen Saalfeld und
 Gotha beständig gestiftet / Herr

lichen extra-Verwilligungen genommen/ und auffen wohl anzusehen/ innen aber voller Nachwehen und Empfindung sind/ davon nicht divertiren lassen.

Es behalte jeder Fürstliche Theil seine per Recellus erlangte Lande / und lasse sich so lange/ bis der Fürst-Väterlichen Intention gemäß jedem Fürstlichen Theil eine Fürstliche Portion, und ein besondere Reichs- und Greys-votum zukommen / oder dienach Gottes Willen vorsehende Anfälle sich etwa ereignen mögen / contentiren / damit solcher Gestalt das Fürstliche Haus in Gewisheit und Ruhe / auch Ordnung und Festhaltung der Fürstlichen einander gegebenen Worte/ nichts ohne gesamnten Rath und mit Einwilligung der hohen Interessenten und Mitbelehnten zu verwilligen/ bleiben/ und nicht bey jezigen gefährlichen conjuncturen sich zu grosser Gefahr und Schwäche exponiren / am wenigsten aber darein durch dergleichen einseitige heimliche und in præjudicium Tertii so wohl als denen Constitutionibus Imperii und legibus fundamentalibus Domus entgegen gerichtete Vergleiche/ wie bey jezigen Coburgischen Anfall geschehen / und darmit Unruhe im Hause mit gröster profligation dessen über eine so geringe Landesportion angerichtet worden ist/ weiters verfallt. Sachsen-Gotha

Herrzog Johann Ernst würde ein regierender Landes Fürst und Dero Hoch Fürstl. Posterität bekämen durch diesen Vorschlag an Landen und Juribus in der Güte so einen grossen Vortheil/ als in vielen Jahren durch Proceß nicht wird zu erlangen seyn. Zumahl wenn Herr Herzog Johann Ernst darüber versterbe/ und seine 4. Fürstlichen Prinzen unter Gotthauschen Directorio zuruck liesse; Dieweiln aber Herrn Herzog Johann Ernst dieses alles von seinen Ministris nicht vorgestellt wird/ noch auch ernstlich und gründlich vorgestellt werden darff; Als ist wohl nöthig und rathsam/ daß es anderer Orten her geschehe. Es wird zwar von Saalfeld eingeworffen/ (1. daß man es verschworen habe von Saalfeld weg zu gehen. (2.) Daß die Gemahlin alda begraben liege/ und (3.) daß unter denen Hennebergischen und Saalfeldischen Landen eine Ungleichheit seye; Sed responderetur ad 1. daß dergleichen aus Ubertilung/ und ohne Grund der æquität oder Friedens/ geschehene Gelobung schwerlich verbindlich seye; ad (2.) daß Er seine Gemahlin nach Meinungen sich nachführen/ oder Er sich nach seinem Tode auff Saalfeld zur Fürstlichen Gemahlin führen und bringen lassen könne; und ad (3.) daß zwischen denen Saalfeldischen und Hennebergischen Nemtern ein gleichmäßiger Portions-Anschlag vorhanden/ und bey denen vorigen Theilungen eben also observiret/ mithin nicht jeso erst der alte Theilungs Grund ohne Noth disputirlich zu machen/ am Ende auch alles NB. salva peræquatione zu thun oder zu verbleiben seye / doch daß hernach diese unnöthige reservation der Peræqua-

halte sein Fürstlich Wort nach denen Recellen und conservire hiernach Sachsen-Saalfeld bey dem versprochenen Reichs-Fürsten-Stand / extendire dieselbe auch nicht auff die Brüderliche Anfälle / an welche anno 1680. außser constituirung des präcipui nicht weiter gedacht worden / sondern lasse Sachsen-Saalfeld und Dero Fürstliche posterität die dahero wieder zu erwarten habende Vermehrung seiner portion, und die Ihro von Gott und Rechts wegen gehörende immediate concurrenz bey dem Principat solcher Anfälle / so hat Sachsen-Saalfeld gar nichts wider Sachsen-Gotha / sondern wird Ihm dasjenige / was es durch den Recels de anno 1680. es mag auch geschehen seyn / wie es wolle / profitiret / gerne gönnen; Und mit dem / was Sie also nach der Ordnung des Fürstlichen Hauses mit guten Gewissen erlanget / content seyn / und den Seegen Gottes erwarten. Was am Ende vor dubia gegen Sachsen-Saalfeld mit angehänget / und wie selbige beantwortet worden / solches hat Sachsen-Saalfeld gar sehr betrübt / daß auch der Concupiscent, damit in dem respect, so er Sachsen-Saalfeld / wenigstens als einem gleich-bürtigen Herzoge zu Sachsen / schuldig ist / sich so weit vergangen / und so anzüglich und verächtlich gegen Sie geschrieben / was nur Ihme nach seiner passion gut gedunckt / auch darbey über das Gewissen und die Selbde / so Sachsen-Saalfeld über den Umsatz seiner portion sich gemacht / zu syndiciren sich unterstanden / es befiehet aber solches alles Sachsen-Saalfeld dem höchsten Gott / Kayß. Maj. und der Zeit / werden sich auch durch dergleichen Dinge von Ihrer mit Gott und in Ihrem Gewissen wohl-bedächtig gefasster Resolution, sich bey Ihrer Portion im Saalfeldischen / der rata bey dem Coburgischen Anfall / und der von Sachsen-Gotha darbey zugewarten haben der recels-mäßigen Satisfaction, zu halten / nicht abbringen lassen / sondern dabey einig und alleine verbleiben / und in solche im Fürstlichen Haus ungewöhnliche Handlungen nicht gebelen / so wahr und unverändert / als wahr Sie ein Herzog von Haus Sachsen seyn. Schließlichen überlässe Sachsen-Saalfeld aller Christlichen unpassionirten und hocheleuchten Welt zur judicatur, ob derjenige die Ruhe im Hause suche / der S. Saalfeld wider seine Mit-Bewilligung und convenienz von seinen in 23. Jahr besessenen Landen / von seiner rechtmäßigen rata und Succession bey dem Coburgischen Anfall / und von der Recels-mäßigen Satisfaction bey Anfällen abzureißen / hingegen sich das Fürstenthum Coburg / und Sachsen-Gotha die zwey Fürstenthümer Gotha und Altenburg damit zu erlangen / die posterirende zwey Herren Brüdere Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld. aber in $\frac{1}{2}$ von der gefürsteten Graffschafft Henneberg / da nur

alter

FK Wd 2343

○ ○ ○

alternationes in Reichs- und Creyß-Sachen seyn/ couté qu'il cou-
te zu verdringen / zu dem Ende die observanz des Fürstlichen
Hauſes / so bey dergleichen Anfallen je und allewege gewesen/
und von Käyserlicher Majestät in dem Reces de anno 1641. con-
firmiret worden/ auch im Fürstlichen Hauſe Weimar und Eise-
nach beständig noch obtiniret/ und die verschiedene von Käyserli-
cher Majestät confirmirte Fürst-Brüderliche Erb-Vergleiche über
Hauſen zu werffen/ auch via facti darbey mit Einlegung eigener
Miliz in die Gemeinschaftliche Residenz zu Coburg/zu größter
Beschwerde der Bürgere und Unterthanen / einseitiger Verord-
nungen an die Gemeinschaftliche Milice und Diener/ heimlich ge-
suchter Einschlebung einer einseitigen Vollmacht zu Verführung des
Coburgischen Reichs- voti, mit verhinderte Einrichtung der von
Käys. Maj. interimis - administration von 22ten Martii 1701. und son-
sten noch mehr zu verfahren keine Echeu trägt. **Wt wende
alles zum besten!**

Nota.

Oben beym IVten

Hierauf nun wird Sachsen-Saalfeldischen Seits regeriret/ und ist also in der Beantwortung besagten IVten membri post verba: nach dem numero personarum gethan werden müssen. folgendes zu inseriren;

Wie dahero von Sachsen-Gotha so vergeblich im Vorschlag gefragt wird/ wer doch endlich Sachsen-Saalfeld auf seine 2300. fl. Coburgischer Lande vor einen regierenden Herrn agnoskiren werde / wenn auch dieselbe gleich selbst das votum mitverführete/ i. e. die Reichs-Vollmachten unterschriebe/ als inconuenient solche Frage nach dem 7. s. des von Käys. Maj. confirmirten Paclidomus de anno 1641. und der darauf gerichteten Fürst-Väterlichen Regiments-Verfassung de an. 1672. s. dabey dann 1c. in fine, auch der vii gemeldeten Paclis, im gesaminten Fürstl. Hauſe noch vigirenden observanz gethan worden/ und solcher zuwider lauffet/ Ihre Käyserl. Maj. auch in dem vor S. Meinungen ausgelassen/ und nach der Zeit wieder suspendiren conclusit vom 13. Octobr. 1701. darauf reflectiret hat; Und wie wolte doch S. Gotha seimen in dem Reces de an. 1680. gethanen und an. 1695. wiederholten Versprechen S. Saalfeld auch bey Verführung der hohen Jurium über dem S. Saalfeldischen 7ten Theil, so Sie aus der Fürst-Väterlichen Verlassenschaft gehabt/ vor einen regierenden Herrn gewähren/ und damit der conditioni, sine qua non selbige Recesse wären errichtet worden/ noch bestehen können/ gnug thun/ wenn auch die immediate concurrenz und Unterschrift beym Coburgischen voto, ob schon nach der gemeldten rata nur S. Saalfeld nicht solte mitregierender Herr seyn/ noch davor agnoskiren werden?

Membro des Special-Vorschlags vor Sachsen-Saalfeld ist zu erinnern/ daß die alda gefesete Worte: Und wer wird auch endlich nicht absehen/ daß es vor Herrn Herzog Johann Ernst 1c. 1c. usque wie denn des Endes. in dem nachgehends von Wien erhaltenen project oder unmaßgeblichen Vorschlag nicht enthalten gewesen/ sondern folgende:

Und wer würde auch endlich Herrn Herzog Johann Ernst auff seine 2300. fl. Coburgische Lande vor einen regierenden Herrn agnoskiren/ wenn er auch gleich selbst das Coburgische Votum mit verführte/ i. e. die Reichs-Vollmachten mit unterschriebe 1c. hergegen kan und wird;

○ ○ ○

ml

ULB Halle
005 461 618

3



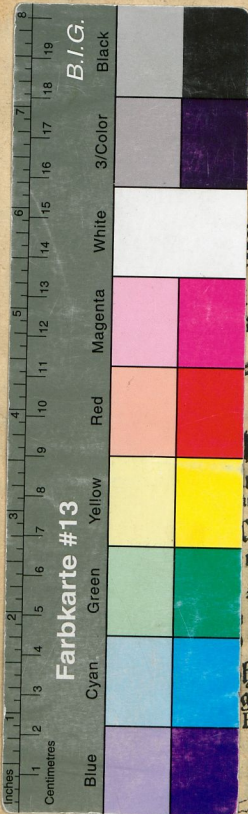
107 = 00



F.K. 97.

19

Wd
2343



Ruffsch
 Der
 Coburgischen
 und
 Saalfeldischen
 Befugnisse
 der die von
 Meinungen
 und
 n = Gotha
 nhero communicirte
 ingegründete
 orschläge
 über dem
 Coburgischen
 SIONS-Hall/
 hne Grund und Noth/
 gemachen
 ENSIONIB US.
 1701 f. Jhr.

BIBLIOTHECA
 PONIĆAVIANA



(3,149)

